

Reihe  
Germanistische  
Linguistik

268

Herausgegeben von Armin Burkhardt, Angelika Linke  
und Sigurd Wichter



*Marcel Egger*

# Argumentationsanalyse textlinguistisch

Argumentative Figuren  
für und wider den Golfkrieg von 1991

Max Niemeyer Verlag  
Tübingen 2006



Reihe Germanistische Linguistik

Begründet und fortgeführt von Helmut Henne, Horst Sitta und Herbert Ernst Wiegand

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Sommersemester 2004 auf Antrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Sitta und Prof. Dr. Peter Sieber als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-10: 3-484-31268-8      ISSN 0344-6778

ISBN-13: 978-3-484-31268-5

© Max Niemeyer Verlag, Tübingen 2006

Ein Unternehmen der K. G. Saur Verlag GmbH, München

<http://www.niemeyer.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck: Laupp & Göbel GmbH, Nehren

Einband: Nädele Verlags- und Industriebuchbinderei, Nehren

## Vorwort

Dieses Buch ist die leicht überarbeitete Version meiner Dissertation, die ich im Frühling 2004 an der Universität Zürich eingereicht habe. Es enthält an einigen Stellen Aktualisierungen sowie ein erweitertes Schlusswort, in dem Anwendungsmöglichkeiten für textlinguistische Argumentationsanalyse skizziert werden.

Beim Verfassen einer solch hermetischen Arbeit muss man durch ein paar dunkle Täler schreiten, man erklimmt dabei aber auch den einen oder anderen Gipfel, von dem aus sich die Wirklichkeit mit etwas anderen Augen betrachten lässt. Ich danke allen, die mich auf diesem Weg unterstützt und das Entstehen der Arbeit mit wachem Interesse verfolgt und gefördert haben: meinen Eltern, meinen Freunden und Arbeitskollegen für manch anregendes Gespräch – sei es über die Gerechtigkeit der Golfkriege von 1991 und 2003; über Syntax und Moral; über die argumentative Kraft des Adjektivs; über Implizites und Explizites in der menschlichen Rede und anderes mehr. Für besondere moralische und weltanschauliche Unterstützung bedanke ich mich herzlich bei Birgit Kramer, Kristl Tönz, Wolfgang Witt und Thomas Wyler.

Ein Dankeschön geht sodann an meinen alten Schulfreund Beat A. Föllmi für die Beratung in theologischen Fragen; ohne diese Hilfe wäre die genaue Analyse der religiösen Topik im Golfkriegsdiskurs nicht möglich gewesen (Kap. 4.3). Ebenfalls danken möchte ich Noah Bubenhofer und Jürgen Spitzmüller für ihre wertvollen Hinweise und ihre konkrete Hilfe bei der Erstellung der Schlussfassung bzw. des Schluss-Layouts der Arbeit.

Ausdrücklichen Dank schulde ich auch meinen ehemaligen Vorgesetzten an der Zürcher Hochschule Winterthur ZHW, Urs Willi und Martin Schneebeli, für die zeitweilige Freistellung von manchen Arbeitsverpflichtungen während der ‚heissen Phase‘ der Abfassung (im Sommer 2002 bzw. 2003). Dem Zweitgutachter der Dissertation, Peter Sieber, danke ich genauso wie den Herausgebern der RGL; ihre konkreten Anregungen sind ebenfalls in die überarbeitete Fassung eingeflossen. Weiter zu danken habe ich Tanja Argast und Birgitta Zeller vom Niemeyer-Verlag für ihre Beratung und ihr Entgegenkommen beim Verfertigen der Druckvorlage.

Mein grösster Dank freilich geht an meinen Doktorvater Horst Sitta. Obschon sich mein Projekt aus mancherlei Gründen hinauszog, begleitete er es mit grossem Interesse, mit Rat und handfester Unterstützung, bis der Schlusspunkt gesetzt war. Ohne seine wertvolle Hilfe läge dieses Buch nicht vor.



# Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung, Erkenntnisinteresse.....	1
2	Argumentationstheoretische Grundlagen.....	5
2.1	Argumentation als Einklagen und Einlösen von Geltungsansprüchen.....	5
2.1.1	Strittigkeit.....	5
2.1.2	Ausräumen von Strittigkeit.....	12
2.1.3	Materiale Sprachsysteme.....	16
2.2	Argumentative Teilillokutionen.....	23
2.2.1	Das Toulminschema.....	23
2.2.2	Komplexe Argumentationen.....	28
2.2.3	Argumentationserwähnungen und Gegenargumente.....	31
2.2.4	Die explizite Bewertung argumentativer Übergänge: A-Argumente (Meta-Argumente).....	33
2.3	Ein struktureller Topos: Das Zugeständnis im Diskurs.....	34
2.3.1	Vorgängige Begriffsklärung: Was ist eine „argumentative Figur“ bzw. ein „Topos“?.....	34
2.3.2	Integration von Ausnahmebedingungen in eine neue Schlussregel: Die Konzessivrelation.....	36
2.3.3	Spezifische konzessive Topoi: Die Schlussregeln zum „gerechten Krieg“.....	38
2.4	Weitere strukturelle Diskursfiguren.....	42
2.4.1	Das Autoritätsargument und das Argument aus der Übereinstimmung aller.....	42
2.4.2	Der Angriff auf die Wahrhaftigkeit – und die Verteidigung derselben.....	45
2.4.3	Teleologische Argumentation: Begründung durch Angabe des Zwecks.....	50
2.4.4	Das Analogie-Argument und seine Verwandten.....	56
	Der Prototyp des Analogie-Arguments.....	56
	Das Argumentum a fortiori.....	60
	Die historische Analogie.....	63
	Das Argumentum e contrario.....	65
3	Textlinguistische Grundlagen.....	69
3.1	Argumentation in Texten.....	69
3.1.1	Definitionen: Text, Makrostruktur, Mikrostruktur.....	69
3.1.2	Argumentative Texttypen, argumentative Superstrukturen.....	71
3.2	Textverständnis, Textanalyse.....	78
3.2.1	Zur Rolle des Rezipienten bei der Konstituierung von Textualität.....	78
	Oberflächenstruktur vs. Tiefenstruktur.....	79
	Zwei Arten von Lesern: (Erst-)Rezipienten vs. Textanalytiker.....	82
	Textthema und zentrale Quaestio.....	86
3.2.2	Sprachliche Einflüsse auf die Konstituierung von Textualität.....	88
3.2.3	Vom Expliziten zum Impliziten: Inferenztypologie.....	93
	Implikation.....	94
	Präsupposition.....	94
	Konversationelle Implikatur.....	97
3.2.4	Zur Methodik der Textanalyse.....	101

	Von der makrostrukturellen zur mikrostrukturellen Analyse.....	101
	Pragmatische, semantische und stilistisch-rhetorische Beschreibungs- aspekte .....	104
	Semantische Analysen einzelner Schlüsselwörter .....	106
4	<i>Friede ohne Recht</i> – Analyse von Text A.....	109
4.0	Vorbemerkung zur Darstellung der Ausgangstexte .....	109
4.1	Der Originaltext.....	110
4.2	Die zentralen Propositionen des Textes .....	114
4.2.1	Die Quaestio und der zentrale Claim – Die normative Skala hinter diesem Text.....	114
	Zur Semantik von <i>gerechtfertigt</i> .....	117
	Zur Semantik von <i>gerecht</i> .....	119
	Zur Semantik von <i>notwendig/nötig</i> (sowie von <i>müssen, sollen, können,</i> <i>dürfen</i> ) .....	123
	Ist die Frage nach der Notwendigkeit eines Krieges moralischer Natur?.....	129
	Die beiden rhetorischen Fragen zum Krieg im Atomzeitalter (VII).....	135
4.2.2	Ausblick auf die Makrostruktur .....	137
4.2.3	Der Titel: <i>Kann es einen Frieden geben ohne Recht?</i> .....	145
	Die erste Inferenzphase / Zur Semantik der Begriffe <i>Frieden</i> und <i>Recht</i> ....	146
	Die zweite Inferenzphase: <i>Frieden</i> → <i>Nicht-Frieden</i> → <i>Krieg</i> .....	149
	Zur Semantik des Begriffs <i>Krieg</i> .....	151
	Die dritte Inferenzphase: Vom <i>Krieg im Allgemeinen</i> zum <i>aktuellen</i> <i>Krieg</i> .....	154
4.2.4	Der Untertitel: <i>Die Völkergemeinschaft beherzigt die Lehren der dreissiger</i> <i>Jahre</i> .....	155
4.3	Die quasi-religiöse Antithese – (I-V).....	164
	Der Die-Zeit-ist-gekommen-Topos / Die Dunkelheits-Metapher .....	168
	Der Topos von der Trauer der Gerechten / Die Totalitäts-Hyperbel.....	175
	Die Gut-und-Böse-Antithese .....	178
4.4	Die historische Analogie – (VIII/IX) .....	185
4.4.1	Der Eintritt in die problemgeschichtliche Dimension – (VIII, IX.1) .....	185
4.4.2	Der Analogieträger und die <i>Lehre aus der Geschichte</i> – (IX.2-IX.4).....	197
4.5	Sieg der Fakten – (X-XII).....	212
4.5.1	Die Bagatellisierung der „atomaren Gefahr“ – (X).....	212
4.5.2	Emotionalität gegen Rationalität – (XI/XII) .....	220
4.5.3	Über die Rationalität des „naturalistischen Fehlschlusses“.....	234
4.6	Die Verteidigung der Wahrhaftigkeit – (XIII/XIV) .....	236
4.7	Die Eskalation des Datums – (XV-XVII).....	246
4.7.1	Von der konträren zur analogen Argumentation – (XV).....	246
4.7.2	Saddam-Argument und Argumentum ad baculum – (XVI/XVII).....	255
4.7.3	Zur Plausibilität der Saddam-Hitler-Analogie .....	265
4.8	Tertium non datur? – (XIX/XX) .....	272
4.9	<i>Friede ohne Recht?</i> – Schlussbetrachtung .....	284
5	<i>Recht ohne Waffe</i> – Analyse von Text B .....	285
5.1	Der Originaltext.....	285
5.2	Die zentralen Propositionen des Textes .....	288
5.2.1	Die Quaestio und der zentrale Claim: <i>Recht ohne Waffe?</i> .....	288

5.2.2	Der Titel: <i>Wenn das Recht keine Waffe mehr hat</i> .....	294
5.2.3	Der Untertitel: <i>Über die Schwierigkeit, den Krieg, der nicht gerecht sein kann, gerecht abzulehnen</i> .....	297
5.2.4	Vier Hypothesen zur Superstruktur des Textes.....	307
	Hypothese 1: Der Topos vom Krieg als ‚kleinerem Übel‘ (SR 4) gewinnt.....	307
	Hypothese 2: Die nuklearpazifistische Position (SR 3) gewinnt.....	311
	Hypothese 3: Die Argumentation über die Gerechtigkeit des Golfkriegs endet in der Aporie .....	314
	Hypothese 4: Der Golfkrieg wird indirekt, über die Verunglimpfung der Kriegsgegner, gerechtfertigt .....	317
5.3	Das Abschreiten des Argumentationsraumes im Exordium – (I und II) .....	326
	Zur Ferneethik der <i>Zaungäste</i> .....	330
	Über die Relevanz des Diskurses <i>nach</i> Ausbruch des Krieges .....	332
5.4	Die nukleare Gefahr als argumentative Hypothek – (III-V) .....	338
5.4.1	Der doppelte Durchlauf durch die Konzessivrelation – (III, IV) .....	338
5.4.2	Die ‚Einstein-Weizsäcker-Passage‘ (V).....	344
5.5	Der Fokuswechsel vom Golfkrieg zu den Kriegsgegnern – (VI, VII) .....	352
5.5.1	Die Synonymisierung von <i>Kriegsgegnern</i> und <i>Pazifisten</i> .....	352
5.5.2	Der zentrale Claim als Präsupposition im ambigen Satzgefüge VII.4 .....	361
5.6	Das A-Argument gegen den Diskurs der Friedensbewegung – (VIII-XI).....	367
5.6.1	Die Schlussregeln des echten und des vorgetäuschten Diskurses (SRn 5 und 6).....	367
5.6.2	Diskurszitate und Argumentum e silentio.....	379
	„Kein Blut für Öl!“ .....	379
	„Für das Öl der Reichen gehn sie über Leichen“ .....	380
	Der fehlende Protest der Friedensbewegung gegen Saddams kriegerische Aggressionen .....	380
	Die Friedensbewegung zur Kurdenfrage, zur Palästinenserfrage, zu Israel – und was sich daraus inferieren lässt .....	384
5.7	Der Schluss-Appell an die Leserschaft – (XI) .....	396
5.8	<i>Recht ohne Waffe?</i> – Schlussbetrachtung .....	407
6	Schlussfolgerungen und Perspektiven .....	409
	Zum textanalytischen Verfahren.....	409
	Anwendbarkeit I: Toposanalyse – Politolinguistische Sprachkritik.....	413
	Anwendbarkeit II: Metaethische Argumentationsanalyse.....	417
	Anwendbarkeit III: Argumentationsanalyse im Deutschunterricht.....	420
	Anwendbarkeit IV: Eine argumentationsanalytische Lektüre von Friedrich Dürrenmatts „Besuch der alten Dame“ .....	423
7	Übersichten.....	431
7.1	Typographische Konventionen .....	431
7.2	Abkürzungen; Paraphrasenkennzeichnungen .....	432
7.3	Überblick über die Schlussregeln zum „gerechten Krieg“ (SR 1 – SR 4).....	433
7.4	Lesehilfe zu den Argumentationsdiagrammen (vier Beispiele) .....	434
7.5	Verzeichnis der Graphiken und Tabellen.....	436
8	Literaturverzeichnis .....	439



# 1 Zielsetzung, Erkenntnisinteresse

Der Teufel steckt im Detail.  
*Aus dem Volksmund*

Wie argumentiert der Mensch in Ausnahmesituationen? Wie rechtfertigt er brisante Notstandsentscheide auf sensiblem diskursivem Terrain? Was entstehen unter solchen Umständen für Texte, und auf welche Art können diese am besten analysiert werden?

Dies sind, grob gesagt, die Fragen, die den Anstoss zur vorliegenden Arbeit gegeben haben. Als Beitrag zu deren Beantwortung soll in diesem Buch ein Instrumentarium, das zur Analyse argumentativer Texte geeignet ist, entworfen und angewendet werden. Die zu untersuchenden Texte stammen [i] aus einem öffentlichen Diskurs der jüngeren Vergangenheit, der exemplarisch für Notstandsdiskurse aller Art steht, nämlich aus der Debatte um die Gerechtigkeit des Golfkrieges von 1991. [ii] Die Texte bilden diesen Diskurs *ihrerseits* paradigmatisch ab: Es handelt sich um zwei Leitartikel aus einer „Zeitung für den Kopf“<sup>1</sup>, die auf manche zentrale argumentative Figur aus dem damaligen Diskursraum Bezug nehmen. Diese beiden Artikel untersuche ich mit mikroskopischem Blick [a] im Bezug auf ihre rhetorische Aufarbeitung und [b] im Hinblick auf ihre logische Struktur, d.h. auf ihre Tiefensemantik, ihre topische Feinverästelung. Um von [a] nach [b] zu gelangen, wird es nötig sein, ‚zwischen den Zeilen‘ zu lesen und manchen tief unter der Sprachoberfläche verborgenen Textinhalt per Inferenz ans Tageslicht zu befördern. Eine detaillierte Analyse dieser Art erfordert viel Raum, deshalb beschränke ich mich in der Untersuchung auf die beiden genannten Texte.

Davon verspreche ich mir mithin Aufschluss über die innere Struktur des Notstandsdiskurses nicht nur im politischen oder publizistischen Kontext. Im besseren Falle kann mit dieser Untersuchung ein Beitrag geleistet werden zur Ergründung diskursiver Logik, wie sie Chaim Perelman vor einem Vierteljahrhundert gefordert hat:

Könnte nicht eine Analyse der Schriften von Moralisten und Politikern, von Rednern für eine bestimmte Richtung, der **Leitartikel in den Zeitungen**, eine Analyse sämtlicher Begründungsarten dazu führen, jene Logik der Werturteile zu entdecken, die so sehr fehlte [sic<sup>2</sup>]? (1980: 3)

Die beiden zu analysierenden Leitartikel stammen aus der Schweizer Wochenzeitung *Die Weltwoche* (sie sind in diesem Buch ab S. 110 [Text A] bzw. S. 285 [Text B] abgedruckt). Beide Texte rechtfertigen den ersten Golfkrieg.

---

<sup>1</sup> Eigenwerbung der *Weltwoche* zu Beginn der 90-er Jahre. *Die Weltwoche* war damals in etwa das Schweizer Pendant zur deutschen Publikation *Die Zeit*.

<sup>2</sup> Man kann nach wie vor sagen: Diese Logik *fehlt*. (Hervorhebung im Zitat: ME.)

**Text A** vom 17. Januar 1991 – Titel: *Kann es einen Frieden geben ohne Recht?* – ist an manchen Stellen ein Abbild der Verlautbarungen von Seiten der US-Regierung im Vorfeld und zu Beginn des Krieges: Wir finden darin den religiös-eschatologischen Topos (Stichwort: *New world order rhetorics*) ebenso wie die berühmt gewordene Saddam-Hitler-Analogie und das Slippery-slope-Argument, welches eine unkontrollierbare Kettenreaktion am Golf prophezeite, falls man den megalomanischen Diktator am Golf nicht mittels Krieg stoppen würde. Weiter enthält der Text eine Realisierung der uralten naturalistischen Argumentationsfigur, dass Krieg etwas sei, was *nun einmal* wesentlich zum Menschen gehöre.

**Text B** vom 24. Januar 1991 – Titel: *Wenn das Recht keine Waffe mehr hat* – beschäftigte sich ausgiebig mit der Frage, ob man im Atomzeitalter überhaupt noch Kriege führen dürfe. Unter Anrufung manch einer Autorität stützte er ausgiebig den nuklearpazifistischen Topos. Andererseits entlarvte der Text aber auch die Widersprüche im Diskurs der Kriegsgegner, welche den USA eine machiavellistische Interessenpolitik vorwarfen. Dieser Text war redaktionsintern eigentlich als ‚Korrektiv‘ zu Text A gedacht, der unter der Leserschaft wegen seiner kompromisslosen Befürwortung des Krieges grossen Unmut ausgelöst hatte. Man wollte nicht den Eindruck erwecken, die *Weltwoche*-Redaktion sei eine aus ‚Kriegsgurgeln‘ bestehende Truppe.<sup>3</sup>

Die vorliegende Arbeit geht nun – textlinguistisch formuliert – der Frage nach, wie die beiden Autoren ihre Argumentationen organisieren und wie sie die einzelnen argumentativen Figuren auf ihre Texte verteilen. Die Studie versucht zu ergründen, zu welchem kohärenten argumentativen Netzwerk das, was sich auf den Titelseiten der *Weltwoche*-Ausgaben 3 und 4/1991 in Form schwarzer Lettern vom hellgrauen Hintergrund abhebt, im Kopf von Leserinnen und Lesern gesponnen werden kann. So gesehen ist die Abhandlung HERMENEUTISCH bzw. ANALYTISCH ausgerichtet.

Das entsprechende Analyseverfahren muss aber in dieser Arbeit, wie eingangs erwähnt, zunächst auf argumentationstheoretischer und textlinguistischer Basis entwickelt sowie, während und nach der konkreten Textanalyse, evaluiert werden. Die Studie hat also auch einen META-ANALYTISCHEN Charakter.

Und schliesslich ist die Arbeit, als Drittes, SPRACHKRITISCH orientiert. Dahinter steht die Überzeugung, dass mit Argumentationsanalysen *auch* ein aufklärerisches, emanzipatorisches Interesse verfolgt werden soll bzw. dass es bedauerlich wäre, wenn solche Untersuchungen sich „in formalisierten Duplikaten von Argumentationsprozessen“ erschöpfen würden (vgl. Kopperschmidt 1989: 82).

<sup>3</sup> Diese Informationen erhielt ich freundlicherweise von Alt-Chefredaktor Jürg Ramspeck, Hanspeter Born (Verfasser von Text A) und Klara Obermüller (Verfasserin von Text B).

Die beiden in diesem Buch analysierten Artikel sind ‚gute‘ Texte; sie wurden von einem Journalisten und einer Journalistin verfasst, die ihr Handwerk beherrschen. Man kann nicht sagen, dass in diesen Leitartikeln die Vernunft systematisch hintertrieben würde, und dennoch befällt einen bei der Lektüre da und dort ein diffuses Unbehagen. Könnte es sein, dass sich unter der stimmigen Oberfläche an gewissen Stellen Verstöße gegen die Logik oder gar ‚Fehlschlüsse‘ verbergen? Ist es möglich, dass die Autoren – gerade weil sie unter Zeitdruck standen – ‚undichte‘ Stellen aus dem öffentlichen Diskurs in ihre Artikel übernahmen? Falls es in den beiden Texten solche Stellen gibt (und man ahnt natürlich bereits, *dass* es sie gibt), soll in dieser Untersuchung nicht nur deren Struktur mit argumentationsanalytischen und linguistischen Methoden *beschrieben*, sondern auch deren beschränktes Überzeugungspotential aus *sprachkritischer* Sicht erläutert werden.

Die sprachkritische Ausrichtung der Arbeit lässt sich noch etwas genauer fassen: Sie gilt [i] aus textlinguistischer Sicht dem Aufdecken von Inkonsistenzen, [ii] aus rhetorischer Sicht dem Blosslegen von inadäquat oder irreführend eingesetzten rhetorischen Mitteln und [iii] aus argumentationstheoretischer Sicht der Diskussion über die Konsensfähigkeit bestimmter Topoi. Explizit normative Äusserungen wird man in diesem Buch also etwa dann finden,

[i] wenn sich aus den Texten oder aus Teilen derselben keine kohärente Struktur ableiten lässt, z.B. wenn man aufzeigen kann, dass die Verfasser Schlussregeln (d.h. Oberprämissen) nicht konsequent anwenden, dass sie gewichtige Propositionen im Verlauf des Textes ‚löschen‘ – und dergleichen. In solchen Fällen kann man sagen: Ein Text ist streckenweise widersprüchlich, inkohärent, fehlerhaft; eine Argumentation ist nicht stringent.

[ii] Normative Aussagen sind auch dann angezeigt, wenn sich etwa Euphemismen, Bagatellisierungen oder Hyperbeln ohne spezialisiertes Wissen als Verzerrungen der Wirklichkeit im Dienste der Persuasion deuten lassen.

[iii] In Bezug auf die Topik ist ein kritisches Hinterfragen eigentlich immer am Platz, denn argumentative Figuren sind nie im formallogischen Sinne gültig wie etwa  $2 \times 2 = 4$ ; sie sind stets lediglich *mehr oder weniger* plausibel. Auch über solche Plausibilitäten muss eine kritische Argumentationsanalyse Aussagen machen, wenngleich diese Befunde natürlich ihrerseits nicht logische (End-)Gültigkeit für sich beanspruchen dürfen.

Ich komme zur Gliederung des Buches: Abgesehen von dieser Einleitung und den Kapiteln im Anhang enthält die Untersuchung vier Hauptkapitel und ein relativ ausführliches Schlusswort:

In **Kapitel 2** werden die ARGUMENTATIONSTHEORETISCHEN Grundlagen für die beiden Textanalysen erarbeitet. Dafür müssen Anleihen bei verschiedenen Disziplinen gemacht werden, etwa bei der Soziologie, der formalen Logik, der Ethik, der Rhetorik und bei der Sprechakttheorie. Es geht in diesem Kapitel um die Frage, was Argumentation überhaupt ist, und es werden

diejenigen topischen Strukturen eingeführt, die in den zu untersuchenden Texten von zentraler Bedeutung sind.

**Kapitel 3** resümiert die TEXTLINGUISTISCHEN Grundlagen, auf denen die Arbeit aufbaut. Die wichtigsten hier vorgestellten Konzepte sind der verstehentheoretische, psycholinguistische Ansatz van Dijks (1980), v.a. sein Konzept der Super- und Makrostrukturen, dann das textlinguistische Konzept von Nussbaumer (1991) und die Inferenztheorie von Grice (1979) bzw. Levinson (1990/2000). Am Ende dieses Kapitels wird die in den Kapiteln 4 und 5 angewandte textanalytische Methodik zusammenfassend erläutert.

Insgesamt ist zu den beiden einleitenden Kapiteln zu sagen: Es gibt bisher kaum argumentationsanalytische Abhandlungen, die sowohl auf der interdisziplinären Argumentationstheorie als auch auf der Textlinguistik und der Inferenztheorie aufbauen. Entsprechend sind viele der heute vorliegenden Interpretationen argumentativer Texte – wollte man es maliziös formulieren – *entweder* Argumentationsanalysen *oder* Textanalysen, aber nicht Argumentationsanalysen auf textlinguistischer Basis. Ich beanspruche nun nicht, die von mir behauptete Lücke im theoretischen Bereich mit der vorliegenden Arbeit zu schliessen, aber ich werde in den Kapiteln 2 und 3 versuchen, den ‚Graben‘ wenigstens ein Stück weit zuzuschütten.

Die beiden umfangreichen **Kapitel 4** und **5** bilden das Kernstück der Arbeit. In ihnen findet man die konkreten ANALYSEN der beiden Leitartikel A und B, wobei jeweils ein längeres Unterkapitel zur Rekonstruktion der Makrostruktur den Unterkapiteln, in denen die Mikrostrukturen untersucht werden, vorausgeht.

Am Ende von einzelnen Analyseblöcken (d.h. oft am Ende von Unterkapiteln, manchmal aber auch innerhalb derselben) werden die Resultate der jeweiligen Teiluntersuchung graphisch veranschaulicht. Diese Argumentationsdiagramme sind Orientierungshilfen und Zusammenfassungen in einem. Ich empfehle den Leserinnen und Lesern dieses Buches, schon vor oder während der Lektüre einer bestimmten Analysesequenz das jeweilige Schema zu konsultieren – mit Blick auf die jeweilige Graphik wird man, dies hoffe ich jedenfalls, meinen Ausführungen leichter folgen können. Ein Verzeichnis der Graphiken findet sich im Anhang (S. 436f.), ebenso eine Lesehilfe (S. 434f.).<sup>4</sup> Eingeführt werden die Topos-Diagramme ab Kapitel 2.2.

**Kapitel 6** schliesslich enthält neben einer Diskussion des in der Arbeit entwickelten und eingesetzten Analysemodells auch einen Ausblick auf die möglichen Anwendungsbereiche von textlinguistisch basierter Argumentationsanalyse – als da sind: Politolinguistische Sprachkritik, Metaethik und Deutschunterricht.

---

<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf das Abkürzungsverzeichnis (S. 432) und auf die Liste der Schlussregeln zum „gerechten Krieg“ (S. 433) verwiesen.

## 2 Argumentationstheoretische Grundlagen

### 2.1 Argumentation als Einklagen und Einlösen von Geltungsansprüchen

#### 2.1.1 Strittigkeit

Am Anfang einer Argumentation steht eine strittige Aussage.<sup>1</sup> Darin unterscheidet sich der komplexe Sprechakt ARGUMENTATION (Rechtfertigung) von anderen konklusiven Sprechakten wie ERKLÄREN, DEUTEN, (SCHLUSS-) FOLGERN bzw. SCHLIESSEN u.a.<sup>2</sup> Allen konklusiven Sprechakten ist gemeinsam, dass sie aus singulären und aus generalisierten Aussagen bzw. aus einer Ober- und einer Unterprämisse sowie aus einer Konklusion bestehen, also aus den drei Positionen, welche zusammen die aristotelischen, kategorischen Syllogismen<sup>3</sup> bzw. die bedingten Syllogismen, die seit der mittelalterlichen Scholastik als MODUS PONENS oder MODUS TOLLENS bezeichnet werden, ausmachen.<sup>4</sup>

Konklusive Sprechakte sind erst auf Grund des jeweiligen pragmatischen Kontextes als Argumentationen, Erklärungen, Motivdeutungen, Folgerungen u.a. spezifizierbar. Eine ARGUMENTATION liegt dann vor, wenn die erwähnten statischen Schlussfiguren „in eigentümlicher Weise ‚durchschritten‘ [werden]“ (Nussbaumer 1991: 208) – oder konkreter: wenn die Gültigkeit derjenigen Aussage, die im Syllogismus als Konklusion fungiert, eingeklagt und somit, wie oben gesagt, strittig wird und wenn andere Aussagen mit unbestrittenem Geltungsanspruch (klassisch gesprochen: Prämissen – und modern: Geltungsgründe) angeführt werden, mit deren Hilfe die Strittigkeit ausgeräumt werden soll.<sup>5</sup> Werden Gründe (d.h. Ursachen) für von niemandem

---

<sup>1</sup> Den Begriff *Aussage* verwende ich in dieser Arbeit manchmal auch gleichbedeutend mit *Ausserung*.

<sup>2</sup> Vgl. dazu gesamthaft Klein (1987), Nussbaumer (1991: 187ff.), Öhlschläger (1979: 42ff.), Völzing (1979).

<sup>3</sup> Ein Beispiel für einen kategorischen Syllogismus des Typs *Barbara* ist:  
Alle Kriege sind ungerecht (Oberprämisse)  
Der Golfkrieg ist ein Krieg (Unterprämisse)  
Der Golfkrieg ist ungerecht (Konklusion)

<sup>4</sup> Eine kurz gefasste Darstellung des Unterschieds zwischen kategorischem und bedingtem Syllogismus findet sich in Brinker (1979: 54ff.). Der Modus ponens hat die logische Form *Wenn p, dann q & nun p → nun q* (vgl. dazu Kap. 2.1.2).

<sup>5</sup> Vgl. Quintilians Definition aus der *Institutio oratoria* (V 10.8): „Ratio per ea, quae certa sunt, fidem dubiis adferens“ – zu deutsch (nach Kopperschmidt 1981:

bestrittene Tatsachen (d.h. Wirkungen) genannt, hat man es mit einer **ERKLÄRUNG** zu tun; gibt man Gründe für das Handeln anderer an, liegt eine **MOTIVDEUTUNG** vor.<sup>6</sup> Im Falle der Argumentation ist die – formallogisch gesprochen – singuläre Konklusion eine **BEHAUPTUNGSASSERTION**, im Falle der Erklärung und der Motivdeutung eine **KONSTATIERUNGS-** oder **INFORMATIONSSASSERTION**.<sup>7</sup> Bei **FOLGERUNGEN** wird aus einer **BEHAUPTUNGS-** oder einer **KONSTATIERUNGSASSERTION** unter (oft implizitem) Rückgriff auf eine Oberprämisse ‚folge-richtig‘ auf eine weitere **ASSERTION** geschlossen (die aber, anders als im Falle des Argumentierens, *nicht* der Ausgangspunkt des komplexen Sprechaktes ist).

Argumentation ist im Grunde ein ‚Spezialfall‘ menschlichen (Kommunikations-)Verhaltens; sie wird ausgelöst, wenn in einem handlungsorientierten Kontext „die Geltungsbasis kooperativen Handelns erschüttert wird“ (Kopperschmidt 1989: 63). Argumentationen entstehen mithin aus „situativen Problemlagen“, aus „Krisenpunkten in der Kommunikationsgeschichte handelnder Subjekte, die zur Unterbrechung ihres kommunikativen Handelns und (bei entsprechendem Problemdruck) zur Einlösung seiner Voraussetzungen nötigen“ (ebd.: 60). Mit „Voraussetzungen“ sind hier die mit jeder handlungsbetonten (Sprech-)Tätigkeit implizit erhobenen Ansprüche auf sachliche oder moralische Gültigkeit – Habermas bezeichnet sie als **UNIVERSALE GELTUNGSANSPRÜCHE** – gemeint. Den Geltungsanspruch einer Aussage problematisieren heisst deren potentielle Strittigkeit virulent werden lassen, deren Thesencharakter aufdecken. Bevor das kommunikative Handeln weitergehen kann, muss die Problemlage bzw. der Thesencharakter der Konklusion „abgearbeitet“ (ebd.: 58, 97), müssen die strittigen Geltungsansprüche eingelöst werden.

Das Mittel, auf welches zur Einlösung problematisierter Geltungsansprüche zurückgegriffen wird, ist die **RATIONALE ARGUMENTATION** – oder gleich-

---

64): Argumentation ist „ein Verfahren, mit dessen Hilfe Aussagen, die unsicher sind, durch andere Aussagen, die sicher sind, Glaubwürdigkeit verschafft wird.“ Vgl. auch die detailliertere Übersetzung in Kopperschmidt (1989: 122).

<sup>6</sup> Vgl. Wunderlich (1980: 116): „Erklärt werden Tatsachen, begründet werden Einstellungen“ („Begründen“ ist hier im Sinne von „Argumentieren“ zu lesen). Siehe auch Fussn. 16.

<sup>7</sup> Kopperschmidt (1989: 73). – Bei der Differenzierung der **ASSERTIVA** folge ich Nussbaumer (1991: 218f.); er stützt sich auf Motsch (1987). **INFORMATIONEN** sind Aussagen, „von deren propositionalem Gehalt der Sprecher annimmt, dass der Hörer ihn noch nicht weiss“ (Nussbaumer: ebd.); **Informationen** sind nicht stützbedürftig. **BEHAUPTUNGEN** enthalten – aus der Sicht des Sprechers – ebenfalls Neuinformationen, aber sie sind stützbedürftig. **KONSTATIERUNGEN** schliesslich sind Aussagen, deren propositionaler Gehalt vom Sprecher als bekannt und unstrittig vorausgesetzt wird.

bedeutend: der RATIONALE DISKURS.<sup>8</sup> Gelingt die Einlösung, herrscht am Schluss des Diskurses KONSENS – bzw.: Dann ist der anfänglich bestehende, argumentationsauslösende DISSENS ausgeräumt. Allerdings darf von Gelingen im Grunde nur gesprochen werden, wenn die Argumentation unter den Vorzeichen der „idealen Sprechsituation“ stattfand, d.h. wenn ein „herrschaftsfreier Diskurs“ geführt wurde, der keine „systematischen Verzerrungen“ aufwies und in dem die „Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen“, auf alle Diskursteilnehmer symmetrisch verteilt waren (Habermas 1972: 177).<sup>9</sup> Ein solcher nicht „strategisch pervertierter“ Diskurs (Kopperschmidt 1989: 117) ist jedoch tatsächlich ein Idealfall menschlicher Kommunikation. Einen Akt der ‚reinen Persuasion‘, in der Macht und Unfreiheit nicht auf irgendeine Art und Weise eine Rolle spielte, gibt es vermutlich selten. In den meisten Diskursen gesellt sich zum rationalen ÜBERZEUGEN ein Moment des rhetorischen ÜBERREDENS, und diese beiden Aspekte der Persuasion lassen sich nicht messerscharf trennen.<sup>10</sup> Ganz allgemein kann man wohl sagen: Argumentationen, die nicht im unten (Kap. 2.1.2 und 2.1.3) auszuführenden Sinne *plausibel* sind oder in denen entscheidende Aspekte eines Sachverhalts verschwiegen werden, bewegen sich nahe an der Grenze oder bereits im Bereich des Überredens.

Dem oben beschriebenen ‚speziellen‘, d.h. „kooperationsstörende[n] Charakter“ (Kopperschmidt 1989: 56) von Argumentation ist es zuzuschreiben, dass in den meisten Gesellschaften subsistente oder auch explizite Normen darüber bestehen, in welchen Situationen und in welchen Angelegenheiten es einem Individuum erlaubt ist, Problemlagen zu konstituieren bzw. Diskurse zu eröffnen. In gewissen Gesprächsformen, welche in erster Linie der Pflege von sozialen Beziehungen dienen (Gespräch über das Wetter, Party-Smalltalk usw.), ist Widerspruch oder Insistieren auf argumentativer Geltungseinlösung verpönt und wird allenfalls mit dem Vorwurf der Pedanterie, mit Kommunikationsabbruch oder Isolation sanktioniert (ebd.). Andernorts werden Diskurse auf Grund institutioneller Festlegungen und spezifischer Machtverhält-

<sup>8</sup> Dass die gesellschaftliche Akzeptanz des aufklärerischen Primats der Vernunft nicht überschätzt werden darf, übersieht Kopperschmidt nicht. Er stimmt der Aussage zu, dass „in der Geschichte [...] bessere Waffen, nicht bessere Argumente den Aufstieg oder Fall von Göttern entschieden [haben]“ (Sloterdijk, zit. nach Kopperschmidt 1989: 229). Die Kritik am „abendländischen Logozentrismus“ findet er gerechtfertigt, allerdings nicht etwa deshalb, weil dieser ein „Zuviel“, sondern weil er ein „Zuwenig an Vernunft“ bzw. einen „instrumentell verkürzten Begriff von Vernunft“ widerspiegeln. Gerade eine Vervollkommnung des rationalen Diskurses, eine Befreiung desselben von irrationalen Elementen, das ist Kopperschmidts langfristiges Anliegen.

<sup>9</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die „zehn Regeln für vernünftiges Diskutieren“ bei Kienpointner (1996: Kap. 1).

<sup>10</sup> Zur Unterscheidung ÜBERZEUGEN vs. ÜBERREDEN vgl. Kopperschmidt (1989: 117f.); Völzing (1979: 119ff., 138ff.).

nisse verunmöglicht<sup>11</sup> (Militär,<sup>12</sup> Polizeiverhör u.a.). Es gibt jedoch eine Reihe von öffentlichen wie privaten Situationen, in denen Geltungsansprüche problematisiert werden dürfen oder sogar sollen.

Grundsätzlich lassen sich vier verschiedene Arten von Geltungsansprüchen unterscheiden (vgl. Habermas 1972: 137ff., bes. 141):

(1) Der Geltungsanspruch ist ein **WAHRHEITSANSPRUCH**, wenn er sich auf Gegenstände subjektiv-übergreifender bzw. intersubjektiv verbindlicher Erfahrung bezieht. Den Wahrheitsanspruch einer Aussage einzuklagen bedeutet, den für Äusserungen über die „Objektivität von Erfahrungsgegenständen oder die Faktizität einer subjektiven Erfahrung“ erhobenen Geltungsanspruch zu problematisieren (Kopperschmidt 1989: 16). Da es in einem auf diese Weise ausgelösten Diskurs um „theoretische Wissensannahmen“ geht, lässt sich der Wahrheitsanspruch auch als „theoretischer Geltungsanspruch“, der Diskurs selbst als **THEORETISCHER DISKURS** bezeichnen (ebd.: 37f.).

Äusserungen, deren propositionale Wahrheit vom Sprecher vorausgesetzt oder behauptet wird, gehören zur umfangreichen Gruppe der **KONSTATIVEN** Sprechakte (Habermas 1972: 147)<sup>13</sup> resp. zu den **ASSERTIVA** (vgl. oben); sie lassen sich in folgende explizit performative Gestalt bringen: *Ich behaupte hiermit, dass p*<sup>14</sup> oder *Ich behaupte hiermit, dass es wahr ist, dass p*. Interessanterweise werden Tatsachenbehauptungen jedoch selten in dieser

<sup>11</sup> Hier geht es wieder um die bereits angesprochene Machtfrage, allerdings nicht um den genannten „strategisch pervertierten“ Diskurs, sondern um die Unmöglichkeit eines irgendwie gearteten Diskurses überhaupt.

<sup>12</sup> Als Illustration möge folgender einer Zürcher Jugendzeitung entnommene Dialog dienen, in dem der militärische Vorgesetzte – unter Verweis auf seine rangbedingte Autorität – dem Untergebenen das Eröffnen eines Diskurses verweigert:

„Soldat, sie haben nicht korrekt eingewiesen, ein Fz (Fahrzeug) fuhr falsch!“

„Oh, der Fahrer dieses einen Fz’s, ich seh’s noch vor mir, hat meine Gestikulationen, um es einzuweisen, nicht beachten wollen und fuhr deshalb geradeaus.“

„Keine Ausflüchte, es fuhr falsch!“

„Wie ich Ihnen soeben sagte, das Fz ...“

„Keine Ausflüchte, keine Entschuldigungen: Das Fz fuhr falsch!!“

„Aber der Grund wäre doch wichtig!!!“

„Soldat, wer ist Ihr Vorgesetzter?“ (Aus: *2/i*, 10/1991, S. 11)

Zu solcherlei autoritativem ‚Ausräumen‘ von Strittigkeit, bei dem natürlich der Dissens erhalten bleibt, passt der griffige Satz von Schneider (1976: 114): „Die Mächtigen befehlen, die Ohnmächtigen argumentieren.“

<sup>13</sup> Habermas (1972: 147) spricht hier von „konstativen Sprechakten“ in Abgrenzung etwa zu den „regulativen Sprechakten“, auf die ein Richtigkeitsanspruch erhoben wird (vgl. unten Punkt 2). Als konstative Sprechakte führt er an: **BEHAUPTEN**, **BESCHREIBEN**, **BERICHTEN**, **ERZÄHLEN**, **DARSTELLEN** u.a. Solche **KONSTATIVEN SPRECHAKTE** sind auf keinen Fall gleichzusetzen mit **KONSTATIERUNGEN** im Sinne von **KONSTATIERUNGSASSERTIONEN** (vgl. oben Fussn. 7).

<sup>14</sup> *p* steht hier als Variable für irgendeine strittige Aussage – oder genauer: für deren propositionalen Gehalt.

Form vorgebracht – die Normalformulierung lautet meistens einfach „ $p$ “, und dadurch wird der Behauptungscharakter der Äusserung in keiner Weise verändert oder geschwächt (Kopperschmidt 1989: 18), im Gegenteil: Ein expliziter Hinweis auf den Wahrheitsgehalt der Aussage „ $p$ “ wirkt in manchen Fällen „kontraproduktiv“ und kann als „verdächtigungsanfälliges Unsicherheitssignal“ ausgelegt werden (ebd.: 21). Dies hängt damit zusammen, dass das sprachlich bloss Implizierte oder Präsupponierte in der Regel auch das vom Sprecher Nicht-Fokussierte ist (vgl. Kap. 3.2.3). Wer explizit sagt, dass er mit der Äusserung von  $p$  etwas BEHAUPTET, signalisiert, dass der darauf erhobene Wahrheitsanspruch überhaupt zur Diskussion stehen *könnte*. Da „keine Gruppe und kein Individuum [es] sich leisten [kann], alles, was für sie gilt, zum Gegenstand einer Argumentation zu machen“ (W. Klein 1980: 21), sind wir in vielen Fällen geneigt, Äusserungen, welche die Form von Aussagesätzen haben, als INFORMATIONEN oder als FESTSTELLUNGEN / KONSTATIERUNGEN zu deuten, d.h., deren strittiges Potential zu ‚übersehen‘ - und wir ‚übersehen‘ es umso leichter, je weniger wir auf der sprachlichen Oberfläche darauf hingewiesen werden, dass auf die Äusserung ein Wahrheitsanspruch erhoben wird. Es ist mithin ein besonderer (gedanklicher) Schritt nötig, bevor der für  $p$  beanspruchte *implizite* Wahrheitsanspruch mittels einer GEGENBEHAUPTUNG – etwa: *Hiermit behaupte ich, dass es nicht wahr ist, dass  $p$*  oder einfach *nicht  $p$ !* – bestritten oder mittels einer GELTUNGSFRAGE<sup>15</sup> – *Warum ist  $p$  wahr?* – angezweifelt werden kann.<sup>16</sup>

(2) Der Geltungsanspruch ist ein **RICHTIGKEITSANSPRUCH**, wenn er sich auf die normative bzw. moralische Richtigkeit von Vorschlägen, Empfehlungen oder Handlungen bezieht (Kopperschmidt 1989: 33ff.). In diesem Falle geht es nicht um die „Verlässlichkeit der Information über Gegenstände

<sup>15</sup> Geltungsfragen fordern – im Unterschied zu Sach- bzw. Informationsfragen – dazu auf, Geltungsansprüche unter Anführung von GELTUNGSGRÜNDEN (oder: ARGUMENTEN; zur Definition vgl. Kap. 2.2.1) einzulösen (vgl. Kopperschmidt 1989: 65ff., bes. 73).

<sup>16</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch Wunderlich (1980: 116): „Eine Argumentationsstrategie ist, Begründungen [d.i. Argumentationen, ME] als Erklärungen [oder als Motivationsdeutungen, ME] auszugeben, nämlich die Faktizität der eigenen Einstellung in Anspruch zu nehmen.“ Dieses raffinierte rhetorische Verfahren ist eben deshalb möglich, weil die Strittigkeit von  $p$  auf der Sprachoberfläche nicht deklariert werden muss – und ausserdem weil die sprachlichen Operatoren, welche die Bestandteile der komplexen konklusiven Sprechakte ARGUMENTATION, ERKLÄRUNG sowie MOTIVATIONSDEUTUNG verbinden, in etwa dieselben sind (vgl. Kap. 3.2.2). Wird die konklusive Formel  *$p$ , weil  $q$*  (vgl. Kap. 2.1.2) in einem bestimmten Kontext fälschlicherweise als Erklärung verstanden, kann allenfalls deren zweiter Teil (*weil  $q$* ) strittig werden (vgl. Wunderlich 1980: 109). Es ist in solchen Fällen nicht immer einfach zu erkennen, dass  $p$  keineswegs den Charakter eines naturgegebenen *Fait accompli* aufweist, sondern problematisiert werden müsste, etwa mittels: *Stimmt es denn überhaupt, dass  $p$  wahr ist?*

möglicher Erfahrung“, sondern um die „Verbindlichkeit handlungsleitender Orientierungen, in der sich die normative Infrastruktur der sozialen Welt spiegelt“ (ebd.).<sup>17</sup> Da hier „praktische Wertentscheidungen“ im Zentrum stehen, kann man den Richtigkeitsanspruch auch als „praktischen Geltungsanspruch“ bezeichnen (ebd.: 39) – und entsprechend den im Falle seiner Problematisierung ausgelösten Diskurs als PRAKTISCHEN DISKURS.<sup>18</sup>

Äusserungen, auf die vom Sprecher ein Richtigkeitsanspruch erhoben wird, gehören zu den REGULATIVEN Sprechakten,<sup>19</sup> denen allerdings – genau wie bei solchen mit Wahrheitsanspruch – immer eine BEHAUPTUNG zu Grunde liegt, die performativ wie folgt formuliert werden kann: *Ich behaupte hiermit, dass es richtig / gut ist, p zu tun*<sup>20</sup> – bzw. nicht-performativ: *Es ist richtig/gut, p zu tun* (ebd.: 36). Sobald man einen (auch meist impliziten) Richtigkeitsanspruch anzweifelt, indem man das Gegenteil postuliert – *Ich behaupte hiermit, dass es nicht richtig/gut ist, p zu tun* bzw. *Es ist nicht richtig/gut, p zu tun* – oder die entsprechende Geltungsfrage – *Warum ist es richtig / gut, p zu tun?* – stellt, wird dieser Behauptungscharakter offensichtlich. Mithin kann man sagen, dass den Äusserungen, auf die ein Wahrheitsanspruch, wie auch denen, auf die ein Richtigkeitsanspruch erhoben wird, im Grunde – trotz ihrer pragmatischen Verschiedenheit – sehr ähnliche, diskursauslösende BEHAUPTUNGSASSERTIONEN zu Grunde liegen. Da aber auch das Einlösen von Richtigkeitsansprüchen eine kognitive Angelegenheit ist, erstaunt der durch das Strittigwerden ausgelöste „Wechsel von der regulativen in die konstative Sprechhandlungsklasse“ eigentlich nicht (ebd.: 36f.).

(3) Der Geltungsanspruch ist ein WAHRHAFTIGKEITSANSPRUCH, wenn er sich, wie der Name sagt, auf die Wahrhaftigkeit bzw. die Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen bezieht (ebd.: 45ff.).

(4) Der Geltungsanspruch ist ein VERSTÄNDLICHKEITSANSPRUCH, wenn er sich auf die adäquate Formulierung von Aussagen bezieht.

Nicht alle erwähnten Geltungsansprüche können im Falle ihrer Problematisierung diskursiv eingelöst werden. Als eigentliche diskursive oder argumentationsspezifische Geltungsansprüche bezeichnet Habermas den Wahrheitsanspruch und den Richtigkeitsanspruch. Der Wahrhaftigkeitsanspruch ist kein argumentationsspezifischer Geltungsanspruch; ob jemand wahrhaftig

<sup>17</sup> Die Unterscheidung zwischen WAHRHEITSANSPRUCH und RICHTIGKEITSANSPRUCH hat ein ungefähres Pendant in der klassisch-logischen Differenzierung zwischen EPISTEMISCHEN und DEONTISCHEN Aussagen. Ich werde darauf in der konkreten Textanalyse näher eingehen (Kap. 4.2.1).

<sup>18</sup> Vgl. z.B. Habermas (1972: 145); Alexy (<sup>2</sup>1991: 51ff.).

<sup>19</sup> Solche regulativen Sprechakte sind nach Habermas (1972: 147): BEFEHLEN, AUF-FORDERN, BITTEN, VERLANGEN, ERMAHNEN, BESTÄTIGEN, BEKRÄFTIGEN, SICH VER-BÜRGEN; SICH ENTSCHULDIGEN, VERZEIHEN; RATEN, WARNEN, VORSCHLAGEN, EMP-FEHLN, ABLEHNEN, EINRÄUMEN, ZUGESTEHEN u.a.m.

<sup>20</sup> Zur Semantik von Wertausdrücken vgl. Grewendorf (1978).

argumentiert oder nicht, lässt sich „nicht direkt an der Überzeugungskraft [der] argumentativen Abstützung [einer Äusserung, ME] überprüfen, sondern allenfalls indirekt an der Widerspruchsfreiheit der folgenden Äusserungen bzw. an der Konsistenz der Anschlusshandlungen“ (ebd.: 47). Wer versucht, den angezweifelte<sup>21</sup> Wahrhaftigkeitsanspruch seiner Rede explizit einzulösen, muss zwangsläufig scheitern, weil er in diesem Falle einen philosophischen Zirkel zu unterlaufen sucht, der niemals unterlaufen werden kann. Bzw.: Wer beteuert, seine Aussagen seien wahrhaftig, bedürfte, wollte er überzeugend wirken, bereits der „Ratifikation seiner erst noch zu stützenden Wahrhaftigkeit“<sup>22</sup> (ebd.).

Neben dem Wahrhaftigkeitsanspruch ist auch der Verständlichkeitsanspruch kein argumentationsspezifischer Geltungsanspruch. Bei der Verständlichkeit handelt es sich um eine „basale Bedingung möglicher Kommunikation“ (ebd.: 43), die, falls sie nicht gewährleistet ist, auf kommunikativem Wege hergestellt werden muss, *bevor* man mit der eigentlichen Argumentation überhaupt einsetzt. Eine unverständliche bzw. sinnlose Aussage lässt sich gar nicht hinsichtlich der Einlösbarkeit möglicher Geltungsansprüche befragen, weil ihr – aus der Rezipientenperspektive – keine impliziten Geltungsansprüche zugeordnet werden können. Verständlichkeit ist ein hermeneutisches Problem und als solches nicht argumentativ lösbar; mithin sind „Konsistenz und Klarheit [...] Vorbedingungen für rationale Beurteilung“ (Toulmin 1975: 152), d.h., sie sind die Grundlage von Argumentationen, nicht deren Gegenstand.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Der Vorwurf mangelnder Wahrhaftigkeit an den Gegner ist – als ARGUMENTUM AD HOMINEM – in der argumentativen Praxis ubiquitär (in beiden im Rahmen dieser Arbeit analysierten Texten spielt dieser Topos eine wichtige Rolle). Freilich ist ein solcher Vorwurf auch nur eine BEHAUPTUNG, die, soll sie ihrerseits glaubwürdig erscheinen, i.d.R. nachgewiesen, d.h. argumentativ gestützt werden muss. Zur Struktur des Nachweises von ‚unlauterer‘ Argumentation vgl. Kap. 2.4.2.

<sup>22</sup> Es handelt sich hier um eine spezielle Form der als argumentativer Fehler geltenden PETITIO PRINCIPII, d.h. der Voraussetzung des zu Beweisenden schon während der Beweisführung (vgl. dazu Perelman 1980: 30f.).

<sup>23</sup> Vgl. dazu etwas ausführlicher Toulmin (1975: 152f.): „Wer eine Behauptung machen will, sich dabei aber widerspricht, hat es nicht einmal geschafft, sich verständlich zu machen. Man kann nicht einmal die Frage stellen, ob das wahr ist, was er sagt. [...] So lange seine Auffassung nicht in konsistenter, klarer Form angegeben wird, kann man Fragen über die Tauglichkeit der Argumentation oder der Schlussfolgerung noch nicht stellen. Widersprüchliche Aussagen [...] müssen ausgeschlossen werden, ehe wir eine Argumentation überhaupt klar oder in rechter Form angeben können. Demzufolge ist diese Unklarheit eine vorher zu regelnde Angelegenheit, die uns dazu zwingt, widersprüchliche Aussagen [...] schon ganz zu Anfang auszuschliessen.“ Aus textlinguistischer Sicht und mit Blick auf die bevorstehenden Analysen ist hinzuzufügen: Der Leser eines Essays muss, sollte ihm dieser streckenweise zusammenhangslos oder gar widersprüchlich er-

### 2.1.2 Ausräumen von Strittigkeit

Als Geltungsansprüche, deren Problematisierung argumentationsauslösend wirkt, verbleiben somit, wie oben erwähnt, der Wahrheitsanspruch und der Richtigkeitsanspruch. Anders gesagt: Faktische Wahrheit und moralische Richtigkeit sind diejenigen Geltungsansprüche, die in bestimmten Fällen strittig werden können *und* deren potentielle Strittigkeit sich mit den Mitteln des rationalen Diskurses ausräumen lässt. Wie funktioniert nun dieses Ausräumen von Strittigkeit? Wann wirken Argumente überzeugungskräftig? Welchen Ansprüchen müssen sie genügen, damit ein Konsens zustande kommt? In Anlehnung an die oben stehenden Ausführungen kann man auch fragen: Wie lässt sich der Nachweis, dass eine Aussage  $p$  wahr oder richtig ist, möglichst überzeugend erbringen?

Bevor ich diese Frage ebenso global, wie sie gestellt ist, beantworten werde, soll hier die „Grundformel“ (Kopperschmidt 1989: 109), auf die jede argumentative Sequenz reduzierbar ist, eingeführt werden. Ein konklusiver Sprechakt besteht, wie zu Beginn von Kap. 2.1.1 erwähnt, aus mindestens drei Teilen bzw. Aussagen, nämlich – in herkömmlicher Formulierung – aus (a) Oberprämisse, (b) Unterprämisse und (c) Konklusion.<sup>24</sup> Seit Toulmin (1958) bezeichnet man diese drei konklusiven Teilillokutionen, sofern sie zusammen eine Argumentation ausmachen, mehr oder weniger übereinstimmend als **(a)** SCHLUSSREGEL (SR) / WARRANT, **(b)** DATUM / DATUM-ARGUMENT und **(c)** BEHAUPTUNG / CLAIM.<sup>25</sup> Wenn wir für den Claim irgendeiner natürlichsprachlichen Argumentation die Variable  $p$ , für das Datum, mit welchem die Strittigkeit ausgeräumt werden soll, die Variable  $q$  und für die Schlussregel – die sich syntaktisch immer als generelles Konditional wiedergeben lässt (Wunderlich 1980: 113) – einfach das Akronym SR setzen, ergibt sich folgende argumentative Kurzformel:

---

scheinen, den Text per Implikatur (vgl. Kap. 3.2.3) reparieren, sonst kann er kein kohärentes Bild der argumentativen Struktur desselben entwerfen.

<sup>24</sup> Auf der sprachlichen Oberfläche treten selten alle drei Aussagen in Erscheinung. In der Regel ‚fehlt‘ eine der beiden Prämissen (meistens die Oberprämisse) – bzw.: Eine der beiden Prämissen ist präsupponiert und muss gedanklich ergänzt werden. Sprachlich realisierte Argumentation ist *mithin*, gemessen am jeweiligen formallogischen Pendant, oft lückenhaft, enthymemisch (zum Begriff *Enthymem* vgl. beispielsweise Bucher <sup>2</sup>1998: 198f.).

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Toulmin (1975: 88-98 bzw. 1958 [engl. Original]: 97-107) und Kap. 2.2.1. Die Begriffe *Prämisse* und *Konklusion* gebe ich für den Rest meiner Arbeit auf, weil es in Argumentationen eben nicht darum geht, aus vorhandenen ‚vorgegebenen Aussagen Schlüsse zu ziehen‘, sondern darum, Geltungsgründe für strittige Behauptungen anzugeben.

- (1)  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$  – gemäss SR <sup>26</sup>

Oder – in die Form eines Modus ponens gebracht:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| (2) | Immer wenn $q$ , dann ist $p$ wahr / richtig | (= SR)    |
|     | Nun $q$                                      | (= DATUM) |
|     | Also ist $p$ wahr / richtig                  | (= CLAIM) |

Ein Vergleich von (1) und (2) macht deutlich, dass die Schlussfiguren beim Argumentieren ‚von unten nach oben‘ durchlaufen werden. Ausgangspunkt für eine Argumentation<sup>27</sup> ist weder das Datum noch die Schlussregel, sondern der Claim; es ist aber sehr wohl möglich, die argumentativen Redeteile so zu ordnen, dass der Claim wie eine formallogisch zwingende Konklusion Schritt für Schritt entwickelt wird. Nach diesem Prinzip funktionieren viele sokratische Dialoge Platons. Wer so argumentiert, scheint sein Gegenüber allerdings, zumindest in manchen Fällen, eher bewegen (*movere*) denn überzeugen (*persuadere*) zu wollen.<sup>28</sup> Logisch zwingend im Sinne eines mathematischen Schlusses ist nämlich ein Claim *nie*,<sup>29</sup> und es ist tückisch, dies zu suggerieren. Behauptungen können lediglich mit mehr oder weniger *überzeugenden, starken, guten, triftigen, stichhaltigen* usw. Argumenten gestützt werden.<sup>30</sup> Wann aber ist – um die oben gestellte Frage wieder aufzunehmen –  $q$  ein überzeugendes, starkes, triftiges etc. Argument für  $p$ ?

Gemäss Kopperschmidt (1989: 111ff.) muss das Datum-Argument  $q$  drei Bedingungen erfüllen;<sup>31</sup> erstens muss es – das ist nichts Neues – *gültig* sein, d.h. möglichst unbestritten bezüglich seines Wahrheits- oder Richtigkeitsan-

<sup>26</sup> Vgl. Kopperschmidt (1989: 112). Zum sprachlichen Operator *gemäss* vgl. unten in diesem Kapitel.

<sup>27</sup> Genauer: für eine Argumentation mit singulärem Claim, vgl. unten Fussn. 71.

<sup>28</sup> Darauf hat schon Cicero hingewiesen; vgl. Perelman (1980: 149) zur Anordnung der Argumente im Diskurs. Schnelle (1973: 68) unterscheidet zwischen progredierenden argumentativen Texten, in denen die Konklusion (er verwendet nicht den Ausdruck *Claim*) am Schluss steht, und retrogredierenden argumentativen Texten, in denen sie am Anfang vorkommt.

<sup>29</sup> Wenn Argumentation nichts anderes wäre als formallogisches Schliessen, könnte beispielsweise die Rechtsprechung ‚mechanisiert‘ werden. Es wäre dann wohl möglich, juristische Fakten in einen Computer einzuspeisen und zu warten, bis dieser unter Zuhilfenahme gewisser Schlussregeln das Urteil gleichsam ‚ausgerechnet‘ hat (vgl. dazu Perelman 1979b: 70).

<sup>30</sup> Vgl. die Liste der Adjektive, mit denen Argumentationen umgangssprachlich beschrieben bzw. beurteilt werden, bei Kopperschmidt (1989: 113). Kopperschmidt führt auch das Adjektiv *zwingend* an; *zwingend* ist allerdings in diesem Fall nicht im strengen formallogischen Sinne zu verstehen. In diesem Zusammenhang sei auf Habermas’ berühmtes Diktum vom „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Argumentes“ hingewiesen (1972: 161).

<sup>31</sup> Auf die ersten beiden gehe ich hier ein; den dritten Punkt erörtere ich in Kap. 2.1.3.

spruchs. Mit Quintilian zu sprechen:  $q$  ist *ea, quae certa sunt* (siehe oben, Fussn. 5). Zweitens muss es als *geeignet* anerkannt sein, d.h., zwischen  $p$  und  $q$  muss es eine „einsichtige materiale Beziehung“ (ebd.: 112) bzw. einen „zulässigen Übergang“ (W. Klein 1980: 15) geben. Diese Bedingung ist dann erfüllt, „wenn eine allgemein als gültig unterstellte Annahme (ein theoretisches Gesetz oder eine praktische Norm; siehe Fussn. 63) auf den konkreten Fall appliziert werden kann“ (ebd.), *gemäss*<sup>32</sup> dem sich  $p$  in  $q$  überführen lässt. Dieses Gesetz (im Falle des Wahrheitsanspruchs) bzw. die Norm (beim Richtigkeitsanspruch) ist eben die Schlussregel bzw. die Schlusspräsupposition. Eine solche SR kann, wenn  $p$  und  $q$  bekannt sind, immer (re)konstruiert werden; für die Bewertung von Argumentationen ist mithin nicht entscheidend, ob sich eine SR *eruiert* lässt, sondern ob diese *allgemein gültig* bzw. ob die damit ausgedrückte generelle Beziehung zwischen Sachverhalten, die ähnlich sind wie  $p$ , und solchen, die ähnlich sind wie  $q$ ,<sup>33</sup> *einsichtig* ist.

Damit ist eine bestimmte Wahrheitstheorie angesprochen, nämlich die KONSENSUSTHEORIE DER WAHRHEIT.<sup>34</sup> Auf diese Theorie stützt sich, wenn auch nicht explizit, W. Klein (1980: 19), wenn er Argumentation wie folgt definiert:

- (3) In einer Argumentation wird versucht, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas kollektiv Fragliches in etwas kollektiv Geltendes zu überführen.

Diese Aussage unterscheidet sich im Grunde nicht wesentlich von derjenigen Quintilians; neu ist eigentlich nur – aber das ist hier entscheidend – die ausdrückliche Berufung auf das Kollektiv als letzte Bewertungsinstanz. Wenn wir davon ausgehen, dass dann, wenn der Versuch, den von Klein beschriebenen Übergang zu vollziehen, geglückt ist, ein „vernünftiger“<sup>35</sup> Konsens vorliegt, können wir aus (3) folgende Definition ableiten:

- (4) Von einem vernünftigen Konsens ist dann zu sprechen, wenn es gelungen ist, mit Hilfe des kollektiv Geltenden etwas kollektiv Fragliches in etwas kollektiv Geltendes zu überführen.

Was aber ist das kollektiv Geltende? Gemäss Klein (ebd.) ist es „[d]as, was für eine bestimmte Gruppe zu einem Zeitpunkt gilt“ – oder anders: das, was für eine bestimmte Gruppe zu einem Zeitpunkt „konsensuell ratifiziert“ ist (Kopperschmidt 1989: 113 u.ö.).<sup>36</sup> Dies besagt wenig und viel zugleich.

<sup>32</sup> Vgl. die oben hergeleitete argumentative Kurzformel (1):  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$  – *gemäss SR*.

<sup>33</sup> Vgl. zu dieser Formulierung die Diskussion der Schlusspräsupposition in Kap. 2.2.1.

<sup>34</sup> Vgl. Habermas (1972), Kopperschmidt (1989: 118f.).

<sup>35</sup> Zum Begriff *vernünftig* bzw. *Vernünftigkeit* vgl. Habermas (1972: 137).

<sup>36</sup> Vgl. auch Searle (1969: 50ff.). Für ihn gehören moralische Regeln zu den „institutionellen Tatsachen“ einer Gesellschaft; sie sind nicht kulturneutral, sondern

Wenig deshalb, weil uns eine solche Formulierung – entgegen dem, was wir uns im Geheimen von einer solchen Definition vielleicht erwarten – keinerlei Handhabe bietet, die Stringenz, die Plausibilität irgendeiner konkreten Argumentation objektiv zu beurteilen. Viel ist es aber, weil darin die Tatsache, dass Wahrheitsfindung relativ ist, unverschleiert zum Ausdruck kommt. D.h.: Wahrheit ist gruppenabhängig, zeitabhängig, situationsabhängig. Ob Aussagen aus einem zu analysierenden Diskurs zum kollektiv Geltenden gehören oder nicht, ist immer eine Interpretationsfrage.<sup>37</sup> Vorbei ist die mittelalterliche und frühneuzeitliche Suche nach den so genannten letzten Gründen, nach archimedischen Punkten und unbestreitbaren Evidenzen<sup>38</sup> – wenigstens in der Argumentationstheorie hat die Konsensustheorie der Wahrheit Einzug gehalten, und sie bewirkte, dass die irrige Vorstellung, Argumentationen seien entweder wahr oder falsch, und dies lasse sich mit Hilfe der formalen Logik *allein* entscheiden, realitätsnäheren Konzepten weichen musste. Dieser philosophische Paradigmenwechsel geht einher mit der pragmatischen Wende in der Linguistik, mit den – immer kontextbezogenen – Untersuchungen von Sprechakten, Präsuppositionen, Konversationsmaximen, Gesprächen, Texten usw. (vgl. Habermas 1976: 360f.).

Ein wichtiger Vorzug der Konsensustheorie der Wahrheit gegenüber anderen Wahrheitstheorien besteht darin, dass diese „Wahrheit *und* Richtigkeit als diskursiv einlösbare Geltungsansprüche identifizier[t], ohne zugleich die logischen Unterschiede, die zwischen theoretischen und praktischen Diskursen bestehen, zu verwischen.“<sup>39</sup>

Da das Kollektiv, in dem ein bestimmtes Gesetz oder eine bestimmte Norm gilt, nicht näher definiert ist, müsste man eigentlich bereits einen Konsens zwischen lediglich zwei Argumentationspartnern als vernünftigen Kon-

---

basieren auf „konstitutiven Regeln“ des Typs „X gilt als Y im Kontext der Gemeinschaft G“.

<sup>37</sup> Es ist vor allem dann eine Interpretationsfrage, wenn die Reaktionen des Kollektivs oder einzelner Individuen aus diesem Kollektiv nicht beobachtbar sind, z.B. natürlich bei der Analyse eines Leitartikels (wenn wir einmal von allfälligen Leserbriefen absehen). D.h. – um an (4) anzuknüpfen: Ob es einem Autor gelingt, mit seinem Artikel Strittiges in kollektiv Geltendes überzuführen, kann an gewissen Stellen nur auf Grund von Annahmen über die Gruppenzugehörigkeit der Leser sowie über deren kognitive und psychische Disposition beantwortet werden (vgl. auch Kap. 3.2.1 zum hypothetischen „Erstrezipienten“).

<sup>38</sup> Vgl. dazu gesamthaft Perelman (1979b: 63ff.).

<sup>39</sup> Habermas (1972: 149; Kursivsetzung von mir, ME). Im Vergleich zur Konsensustheorie verfahren gemäss Habermas metaphysische Wahrheitstheorien zu extensiv, indem sie theoretischen und praktischen Fragen dieselbe Art von Wahrheitsfähigkeit zuschreiben; zu restriktiv sind seiner Meinung nach positivistische Wahrheitstheorien, indem sie praktischen Fragen jede Wahrheitsfähigkeit absprechen (ebd.). – Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Semantik von *notwendig* in Kap. 4.2.1.

sens betrachten. Es ist jedoch so, dass der Grad der Vernünftigkeit eines Konsenses in dem Masse steigt, in dem die Chancen seiner Universalisierbarkeit zunehmen. Gemäss Perelman/Olbrechts-Tyteca (<sup>2</sup>1970: 40ff.) ist die Zustimmung eines *auditoire universel* Voraussetzung für die Vernünftigkeit eines Konsenses. Damit ist natürlich kein operationalisierbarer Massstab zur Bewertung der Vernünftigkeit von Argumentationen gegeben. Wie sollte man im konkreten Falle die Zustimmung des *auditoire universel*, d.h. aller vernünftigen Wesen,<sup>40</sup> einholen können? Bzw.: Wem wird es gelingen, die von Habermas (1972: 137) formulierte Bedingung – „Die Bedingung für die Wahrheit von Aussagen ist die potentielle Zustimmung aller anderen“ – beim Argumentieren je einzulösen?

Nun spricht Habermas bezeichnenderweise nicht von der *faktischen*, sondern eben von der *potentiellen* Zustimmung „aller anderen“. D.h.: Da die Universalisierbarkeit eines Konsenses sich realistischweise niemals nachprüfen lässt, muss die *Möglichkeit* der universellen Zustimmung als Kriterium für die Wahrheit oder Richtigkeit einer Aussage genügen. Damit aber ist der Sprecher auf sich selbst bzw. auf seine Glaubwürdigkeit zurückgeworfen, denn auch die *Möglichkeit* der Universalisierbarkeit kann niemals bewiesen werden. Der Argumentierende muss implizit gleichsam das ‚*Versprechen*‘ abgeben, dass er einen universellen Konsens über das Gesagte herbeiführen *könnte*, wenn er alle Gesprächspartner befragen würde, die sich – wäre seine „Lebensgeschichte mit der Geschichte der Menschenwelt koextensiv“ – finden liessen (ebd.).<sup>41</sup> Dieses Versprechen ist umso eher eingelöst, je restriktionsfreier die Bedingungen sind, unter denen der Diskurs stattfindet.<sup>42</sup> Kommt unter restringierten Bedingungen ein Konsens zustande, dann ist dieser partikulär (Kopperschmidt 1989: 118) oder, mit Habermas zu sprechen, unvernünftig. Die Strittigkeit bleibt mithin erhalten.

### 2.1.3 Materiale Sprachsysteme

Unter Rückgriff auf die Konsensustheorie der Wahrheit lässt sich auch die als MÜNCHHAUSEN-TRILEMMA der zureichenden Begründung (Albert 1969: 13) beschriebene argumentative Aporie auflösen. Ich will dies im Folgenden kurz erläutern.

Nehmen wir an, in einer „bestimmten Gruppe [sei] zu einem Zeitpunkt“ (W. Klein; vgl. oben) in irgendeiner Sache der Übergang

(5)  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$

<sup>40</sup> Unter *auditoire universel* versteht Perelman nicht einfach die Gesamtheit der Menschen; vgl. ders. (1967: 153, 155) und Alexy (<sup>2</sup>1991: 205).

<sup>41</sup> Vgl. auch Alexy (<sup>2</sup>1991: 204).

<sup>42</sup> Vgl. die Ausführungen zum „herrschaftsfreien Diskurs“ in Kap. 2.1.1.

vollzogen und von allen gebilligt worden. Wir können dann sagen, der Wahrheits- oder der Richtigkeitsanspruch von  $p$  sei ratifiziert bzw. eingelöst. Eine der Voraussetzungen für die Plausibilität dieser Argumentation ist, wie oben gesagt, die Gültigkeit (Wahrheit oder Richtigkeit) von  $q$ . Es besteht nun durchaus die Möglichkeit – und dies entspricht der Diskursrealität –, dass die Aussage  $q$ , der, wie  $p$ , der Status einer Behauptungsaussage zukommt, noch nicht das *certum* der Argumentation ist und ihrerseits für strittig erklärt wird.<sup>43</sup> In diesem Falle muss der Sprecher auch den Geltungsanspruch, den er auf  $q$  erhebt, einlösen, indem er eine weitere Aussage – nennen wir sie  $r$  – als Datum-Argument für die Aussage  $q$ , die jetzt sowohl als Datum für  $p$  wie auch als Claim fungiert, anführt:

- (6)  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$   
 $q$  ist wahr / richtig, weil  $r$

Falls das Kollektiv den Geltungsanspruch von  $r$  akzeptiert (und falls die zweite Bedingung, diejenige der einsichtigen materialen Beziehung zwischen  $q$  und  $r$ , erfüllt ist), muss die Argumentation nicht fortgeführt werden. Falls aber auch über  $r$  kein Konsens besteht, ist die Strittigkeit noch nicht ausgeräumt, und der Diskurs geht weiter, indem  $r$  etwa mit  $s$ ,  $s$  – im Falle erneut fehlender Übereinstimmung – mit  $t$ ,  $t$  möglicherweise mit  $u$  etc. gestützt wird. Rein theoretisch kann eine solche Argumentation ad infinitum weitergeführt werden; es entsteht ein INFINITER REGRESS (Albert 1969: 13). Da jeder Diskurs irgendwann endet – sei es im Konsens oder im fortbestehenden Dissens –, fragt es sich, wie dieser Regress in der Argumentationspraxis umgangen wird. Hans Albert nennt zwei (wiederum theoretische) Möglichkeiten, die allerdings beide unakzeptabel erscheinen und zusammen mit dem infiniten Regress das erwähnte Münchhausen-Trilemma konstituieren.

Als erste Alternative nennt Albert (ebd.) den LOGISCHEN ZIRKEL. In diesem Falle wird während der Argumentation früher oder später auf Aussagen zurückgegriffen, die bereits zuvor als begründungsbedürftig aufgetreten sind.<sup>44</sup> Formalisiert sieht das etwa wie folgt aus (Rekurrenz von  $q$ ):

- (7)  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$   
 $q$  ist wahr / richtig, weil  $r$   
 $r$  ist wahr / richtig, weil  $s$   
 $s$  ist wahr / richtig, weil  $t$   
 $t$  ist wahr / richtig, weil  $q$

<sup>43</sup> Ich sehe zunächst – aus Gründen der Komplexitätsreduktion – davon ab, dass auch die diesem argumentativen Schritt zu Grunde liegende *Schlussregel* strittig sein könnte.

<sup>44</sup> Da in einem solchen Fall das zu Begründende selbst als Grund genannt wird, handelt es sich um eine PETITIO PRINCIPII.

Die zweite Alternative besteht im ABBRUCH DES VERFAHRENS an irgendeinem Punkt, durch nackte, dogmatische Setzung einer nicht weiter problematisierten Tatsache. Ein solches Vorgehen bedeutet allerdings „eine willkürliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden Begründung“ (ebd.).

Dem Münchhausen-Trilemma meint Albert nur entgehen zu können, indem er das seit Aristoteles im kritischen Rationalismus vorherrschende Ideal der positiven Begründungschance strittiger Urteile aufgibt zugunsten eines Verfahrens *e negativo*, gemäss dem lediglich deren bisherige Falsifikationsresistenz nachgewiesen werden muss (Kritizismus).<sup>45</sup> Die Crux in Alberts Konzeption besteht im Festhalten an der Überzeugung, strittige Aussagen müssten auf einen archimedischen Punkt endgültiger Gewissheit zurückzuführen sein – bzw.: es müsse so lange argumentiert werden, bis auch der letzte überhaupt *denkbare* Zweifel aus der Welt geschafft ist.<sup>46</sup>

Aus pragmatischer Perspektive ist das Postulat der Falsifikationsresistenz nicht haltbar. Denn: Wie sollen etwa praktische, imperativische Forderungssätze moralischen Inhalts,<sup>47</sup> die in der Tat nicht verifizierbar sind, falsifiziert werden können? Oder konkreter: Gemäss Alberts Theorie wäre etwa die Aussage *Kriege dürfen nie geführt werden!* so lange gültig, bis das Gegenteil bewiesen ist. Wie aber sollte dieser Beweis funktionieren, wenn nicht unter Berufung auf wiederum „argumentativ gerechtfertigte[] bzw. gestützte[] Standards“ (Kopperschmidt <sup>2</sup>1976b: 134) – im vorliegenden Fall beispielsweise: *Unnötiges menschliches Leid ist zu vermeiden!* –, d.h. unter Verwendung von Aussagen, die weder verifizierende noch falsifizierende Kraft besitzen, die aber einem ‚Pool‘ von gemeinsamen Grundüberzeugungen entspringen, welche ihrerseits kaum weiter begründbar, sondern allenfalls tautologisch reformulierbar, sicher aber nicht auf ein diskursexternes, wahrheitsbegründendes, pragmatisch ungebundenes Axiom zurückzuführen sind? „[J]ede Argumentation verbraucht mehr Gewissheiten, als durch Argumente in konsentierbare Geltungsansprüche transformiert werden können“ (Kopperschmidt 1989: 62). Die Tatsache, dass Strittiges – notgedrungen – nur auf der Grundlage des kollektiv Geltenden entschieden werden kann, ist dafür verantwortlich, dass Argumentationen nicht in einen infiniten Regress abdriften, dass ein Konsens nicht durch einen logischen Zirkel oder durch einen willkürlichen Verfahrensabbruch „erschlichen“ (ebd.: 104) werden muss. Ich will nun versuchen, dieses kollektiv Geltende noch etwas genauer zu fassen.

Das kollektiv Geltende kann als ein System von Grundüberzeugungen beschrieben werden, die in Form von theoretischen Gesetzen oder praktischen Normen – bzw.: in Form von Schlussregeln oder von diese Regeln stützenden

<sup>45</sup> Vgl. Albert (1969: 29ff.), Kopperschmidt (1989: 104).

<sup>46</sup> Vgl. Kopperschmidt (1989: 108), Alexy (<sup>2</sup>1991: 223f.); siehe auch Kap. 2.1.2.

<sup>47</sup> Oder allgemeiner: Schlussregeln praktischer Diskurse.

Aussagen<sup>48</sup> – explizit formulierbar sind. Ohne solche bereits *vor* dem Auftreten von singulären Problemlagen ratifizierten Grundsätze wäre Argumentation undenkbar. Taucht nun eine Problemlage auf, so bemisst sich die Chance der argumentativen Einlösbarkeit der eingeklagten Geltungsansprüche auch daran, inwiefern sich das singuläre Problem auf bereits bestehende Standards applizieren lässt. Da das genuine Medium, in dem sich Diskurse abspielen, die natürliche Sprache ist, kann eine solche Übereinstimmung von situativen Problemlagen mit den zu Grunde liegenden Überzeugungen nur dann zustande kommen, wenn das Problem so formuliert wird, dass es mit einem bestimmten, vom Sprecher oder vom Kollektiv zu wählenden kategorialen System formulierbarer oder explizit formulierter<sup>49</sup> Normen kompatibel ist. Die Wahl eines solchen Systems deutet natürlich bereits auf ein bestimmtes Problemverständnis, auf eine spezifische Sachverhaltsinterpretation der argumentierenden Person hin, denn mit dieser Wahl sind andere, ebenfalls mögliche kategoriale Systeme ausgeschlossen oder (implizit) für zweitrangig erklärt worden. Wenn ich – um ein Beispiel zu geben – das Problem der Legitimität des Golfkriegs wie folgt formuliere: *Ist dieser Krieg nötig?*, dann evoziere ich ziemlich sicher einen anderen Argumentationsverlauf, als wenn ich frage: *Ist dieser Krieg gerecht?* Im ersten Falle könnten, allein auf Grund der Frageformulierung, zunächst weltpolitische, ökonomische oder strategische Überzeugungspotentiale und erst später solche ethischer Natur wachgerufen werden; im zweiten Fall ist es wohl eher umgekehrt.

Da die genannten Systeme konkrete Inhalte, gleichsam das Rohmaterial für die Einzelargumentationen, bereithalten, kann man sie auch als materiale Systeme bezeichnen, und da Argumentation ohne Sprache nicht stattfinden kann,<sup>50</sup> sind solche Systeme immer auch MATERIALE SPRACHSYSTEME oder kurz: BEGRÜNDUNGSSPRACHEN (Habermas 1972: 167 u.ö.).<sup>51</sup> Äusserungen

<sup>48</sup> Das sind sog. BACKING-ARGUMENTE, vgl. Kap. 2.2.1 zum Toulminschema.

<sup>49</sup> Im juristischen Bereich zeigt sich dies besonders deutlich in der als *forensische Transformation* bekannten ‚Übersetzung‘ – oft verbunden mit einer Komplexitätsreduktion – „eines Sachverhalts aus der erlebnisnahen Beschreibungssprache des Angeklagten (und gegebenenfalls des/der Zeugen) in die rechtliche Beschreibungssprache des Gerichts“, ohne die eine normative Beurteilung des „Lebenssachverhalts“ gar nicht möglich ist (Kopperschmidt 1989: 159). Dazu sind sog. „semantische Regeln“ (bzw. semantische Schlussregeln, Sprachregeln) nötig (vgl. Neumann 1986: 46ff.).

<sup>50</sup> Man kann natürlich darüber diskutieren, ob es auch nonverbale Argumentation gebe, ob sich beispielsweise ein bestimmter Augenaufschlag in einem sehr speziellen Kontext als Verweis auf eine Schlussregel oder wenigstens als Einklagen eines Geltungsanspruchs deuten lasse. Sicher ist, dass Diskutierende ihre Argumentationen nonverbal *unterstützen*; vgl. hierzu Kienpointner (1983: 123ff.) mit vielen Beispielen.

<sup>51</sup> An dieser Stelle sei kurz auf das sprachlich kondensierte argumentative Potential von Metaphern und anderen rhetorischen Figuren, aber auch von Sprichwörtern,

„als mögliche Argumente“ sind „nur als Elemente ihres Sprachsystems [...] fähig, theoretische und praktische Geltungsansprüche einzulösen“ (Kopperschmidt 1989: 106). Solche Bereichsabhängigkeit nennt Toulmin „field-dependence“ (1975: 17ff., 37ff.).<sup>52</sup> Eine Argumentationsanalyse hat sich neben der rein funktionalen Rekonstruktion der dem Text zu Grunde liegenden Struktur auch um die Freilegung des darin verwendeten materialen Sprachsystems zu kümmern,<sup>53</sup> und zwar vor allem dann, wenn sich für eine bestimmte Fragestellung ein Sprachsystem nicht geradezu aufdrängt, d.h., wenn die Wahl eines geeigneten Sprachsystems, also die „Angemessenheit einer kategorialen Problemerschliessung“ (Kopperschmidt 1989: 107) selbst strittig ist und mit zu einem – zentralen – Gegenstand des Diskurses wird.

An dieser Stelle ist es nun möglich, die dritte von Kopperschmidt genannte Bedingung für die Plausibilität von Argumenten zu nennen:  $q$  ist dann ein triftiges, überzeugendes etc. Argument für  $p$ , wenn es *relevant* ist, d.h., wenn es einem – gemäss dem Urteil der Diskursteilnehmer – *angemessenen* materialen Sprachsystem (SY) angehört (vgl. Kopperschmidt 1989: 112f.). Die Kurzformel für eine gelungene, d.h. überzeugungskräftige Argumentation lautet demnach wie folgt:

- (8)  $p$  ist wahr / richtig, weil  $q$  - gemäss SR in SY

Herrschaftsfreie Diskurse, die nicht widersprüchlich sind (vgl. Kap. 2.4.2) und sich *in allgemein anerkannten Sprachsystemen* abwickeln, garantieren „zwar nicht die endgültige Gewissheit aller Ergebnisse, sie zeichne[n] diese Ergebnisse jedoch als rational aus“ (Alexy <sup>2</sup>1991: 223f.) – mehr kann und soll man von einer Argumentation nicht erwarten!

---

Slogans (z.B.: *Kein Blut für Öl!*, vgl. Kap. 5.6.2) und einzelnen, wie auch immer konnotierten Begriffen (*Kommunist*, *Kapitalist*) oder Begriffspaarungen verweisen. Wenn ich im Kreise fundamentalistischer Kommunisten sage: *X ist ein Kapitalist*, dann habe ich mit meiner Auslegung der Realität, also mit meiner Art der sprachlichen „Problemerschliessung“, bereits an ein bestimmtes materiales Sprachsystem, nämlich an das antikapitalistische System, ‚angedockt‘ und damit zahlreiche Grundüberzeugungen, die im betreffenden Kreise unbestritten sind, implizit aufgerufen. (Vgl. Kopperschmidt [1976a: 53ff.] zum argumentativ relevanten Unterschied zwischen dem negativ konnotierten, antikapitalistischem Gedankengut entspringenden Begriff *Materialismus* und der im Vergleich dazu ziemlich neutralen Begriffskombination *Streben nach materiellem Wohlstand*. Zu dieser Art der „ideologischen Polysemie“ siehe auch Dieckmann [1969: 70ff.]. Vgl. schliesslich Perelman [1980: 130ff.] zur von ihm so genannten DISSOZIATION DER BEGRIFFE.)

- <sup>52</sup> Von Aristoteles (*Rhetorik*) stammt die Aussage, „dass man weder aus der Physik Argumente für ethische Probleme gewinnen könne noch umgekehrt“ (Kopperschmidt 1989: 106).
- <sup>53</sup> Vgl. *funktionale Argumentationsanalyse* (Kap. 2.2.1 dieser Arbeit bzw. Kopperschmidt [1989: 123ff.]) vs. *materiale Argumentationsanalyse* (ebd.: 143ff.).

Materiale Sprachsysteme als bereichsabhängige ‚Pools‘ des kollektiv Geltenden haben auch eine historische Dimension. Was kollektiv gültig ist, muss irgendwann einmal erarbeitet worden sein. Diesen Prozess der „Strukturierung eines Problemgeländes“ nennt Kopperschmidt PROBLEMGESCHICHTE (ebd.: 59, auch 168). Das Verorten von Diskursen in historisch gewachsenen ARGUMENTATIONSRAÜMEN<sup>54</sup> (J. Klein 1980: 166) erlaubt es, die Komplexität situativer Problemlagen durch Anknüpfen an bereits bestehende „Reflexionspotentiale“ zu reduzieren und gleichzeitig der Gefahr einer „standortbedingte[n] Problemverkürzung“, welche droht, wenn für die Problemlage relevante Aspekte nicht berücksichtigt werden, zu entgehen (Kopperschmidt 1989: 59).<sup>55</sup> Auf in der Problemgeschichte verankerte argumentative Muster (Topoi) zu rekurrieren bedeutet auch, dass Argumentierende nicht mittels „harter Legitimierung“ (Lübbe 1978: 130) auf einen Konsens hinarbeiten müssen, sondern dass sie einen Diskurs gleichsam auf dem ‚weichen Polster‘ der Überlieferung, um nicht zu sagen: der Tradition, durchführen können. Je traditionsgebundener Diskurse freilich sind, desto konservativer sind sie. Wer Konventionen oder gar Tabus in Frage stellen will, muss sich in der Regel auf ein wesentlich ‚dünneres Polster‘ stützen, denn ihm ist die Last aufgebürdet, „harte[] Beweise“ zu erbringen (ebd.: 132).<sup>56</sup>

Steht eine Problemlage von allgemeiner gesellschaftspolitischer Relevanz – eine *öffentliche Problemlage*<sup>57</sup> – zur Disposition, bilden sich auf Grund des entstehenden öffentlichen Diskurses Argumentationsräume fast von selbst. Talk-Shows und Expertengespräche im Fernsehen, Hörer-Phone-Ins im Radio und Leserbriefe oder – last, but not least – Leitartikel in den Printmedien bieten interessierten Zeitgenossen ein ‚Set‘ von möglichen Übergängen (im Sinne W. Kleins), eine eigentliche ‚Situationstopik‘ an, aus der jeder das ihm Passende auswählen kann. Damit soll nicht gesagt sein, die Meinungsbildung erfolge am Ende des 20. bzw. zu Beginn des 21. Jh. allein auf Grund der den Medien zu entnehmenden Informationen – sie kann im

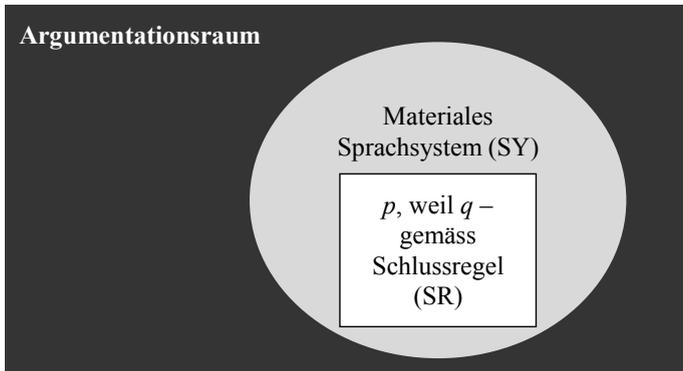
<sup>54</sup> Man beachte, dass die Begriffe *Argumentationsraum* und *materiales Sprachsystem* nicht gleichbedeutend sind. Mehrere Sprachsysteme zusammen konstituieren i.d.R. einen Argumentationsraum.

<sup>55</sup> Vgl. die Rekurse auf die Problemgeschichte (Grundfrage: *Gibt es „gerechte Kriege“?*) in Text A (v.a. VIII-XI) und Text B (v.a. III-V).

<sup>56</sup> Argumentationen im luftleeren Raum, also solche, die in keiner Weise an etwas kollektiv Geltendes anknüpfen, gibt es allerdings nicht. Selbst Revolutionäre können bzw. müssen sich auf einen Minimalbestand bereits ratifizierter Überzeugungen stützen, und sei es auch nur auf die Gültigkeit des Modus ponens: „Ausser im Suff oder aus Böswilligkeit zweifelt niemand am Modus ponens, und wenn jemand es doch ernsthaft tut, dann wird der Bereich des kollektiv Geltenden so klein, dass soziale Sanktionen getroffen werden müssen; man hält ihn für einen Wahnsinnigen oder für einen Philosophen.“ (W. Klein 1980: 21)

<sup>57</sup> W. Klein (1980: 11); Klein gebraucht diesen Begriff in Opposition zu *private Problemlage*.

Schema 2.1: Die pragmatische Verortung von Argumentation



Falle des Hyperkonsums solcher Informationen gar erschwert sein, weil dann die Gewichtung derselben zum Problem wird –, aber grundsätzlich ist die mediale Verbreitung von zu einem Thema ‚bereits gedachten‘ Argumentationen, die Entsendung ‚vorgefertigter‘ diskursiver Einheiten noch in die entlegensten Stuben der Welt zumindest *auch* als enorme Orientierungshilfe zu betrachten.<sup>58</sup>

Bei der Ausbildung eines Argumentationsraums im gerade beschriebenen Sinne spielt eine ganze Reihe schwer durchschaubarer Interdependenzen mit. Jeder Journalist, jeder Experte stützt sich, wenn er öffentlich argumentiert, auf in gewissen Sprachsystemen Geltendes; gleichzeitig schafft er neue Plausibilitäten,<sup>59</sup> welche von anderen Kommentatoren übernommen werden können. Die Dynamik innerhalb eines Argumentationsraums lässt sich so beschreiben als ein Wechselspiel von Bewährtem und Neuem (bzw. weniger Bewährtem). Ein Argumentationsraum ist im Grunde ein gigantischer Makro-Text, d.h. quasi die Summe aller zu einem bestimmten Zeitpunkt über ein bestimmtes Thema verfassten Einzeltexte<sup>60</sup> sowie, selbstredend, die Summe aller beteiligten Sprachsysteme. Die Entstehung und Entwicklung solcher Argumentationsräume zu beschreiben wäre eine reizvolle Aufgabe.<sup>61</sup>

<sup>58</sup> An dieser Stelle müsste man sich einmal Gedanken darüber machen, was das genau heisst: *eine ‚eigene Meinung‘ haben*.

<sup>59</sup> Das kollektiv Strittige, das nach gelungener Argumentation zum kollektiv Geltenden wird, ist eine solche neue Plausibilität.

<sup>60</sup> Zwischen diesen Einzeltexten bestehen (manchmal ganz verborgene bzw. kaum rekonstruierbare) *intertextuelle* Bezüge.

<sup>61</sup> Grewendorf (1975) hat so etwas gemacht, als er germanistische Lyrikinterpretationen miteinander verglich. Er erstellte eine Liste immer wiederkehrender Argumententypen und untersuchte deren jeweilige Resonanz. – Ein aktuelleres Beispiel für die Ausleuchtung eines ganzen Argumentationsraums ist die toposanalytische

In dieser Arbeit untersuche ich nur *zwei* Texte – die liefern Stoff genug –, aber es soll dabei nicht vergessen gehen, dass diese Texte aus einem Argumentationsraum heraus erwachsen (mithin in einem komplexen INTERTEXTUELLEN Bezug zu diesem stehen!) und ihrerseits wieder zu dessen (nunmehr leicht veränderter) Konstitution beitragen.

## 2.2 Argumentative Teilillokutionen

### 2.2.1 Das Toulminschema

Nach den rein pragmatischen Betrachtungen zur Argumentation im vorherigen Kapitel geht es nun um die ‚innere Struktur‘ von argumentativen Sequenzen (d.h. um den ‚weissen Kern‘ im obigen Schema 2.1) – mithin um die funktionalen Äusserungen, aus welchen sich eine solche Sequenz zusammensetzt. Drei dieser Äusserungen – und zwar diejenigen, die den deduktiven Teil von Argumentationen ausmachen<sup>62</sup> – wurden oben schon genannt, nämlich *p* (strittige Aussage, **CLAIM**), *q* (**DATUM**) und **SCHLUSSEGEL** (SR, Warrant). Eine SR ist eine Allaussage,<sup>63</sup> die etwa in die sprachliche Form von (9) oder (10) gebracht werden kann:<sup>64</sup>

(9) Alle *q* sind *p*

(10) Wenn *q*, dann *p*<sup>65</sup>

---

Arbeit von Wengeler (2003); sie untersucht den Migrationsdiskurs zwischen 1960 und 1985.

<sup>62</sup> Argumentationen sind allerdings nicht *wirklich* deduktiv in dem Sinne, dass – wie bei Schlussfolgerungen – aus vorgegebenen Prämissen eine ‚wahrheitskonservierende‘, also keine neue Information bzw. keine neue Wahrheit enthaltende Konklusion abgeleitet („deduziert“) würde. Es sei daran erinnert, dass Schlussfiguren beim Argumentieren von der These bzw. von der Geltungsfrage her rückwärts durchlaufen werden. Auf eine solche Frage *p*? folgt beispielsweise die Äusserung *p*, weil *q*, und diese reichert den Diskurs durchaus mit neuem Inhalt an.

<sup>63</sup> Und zwar entweder ein THEORETISCHES GESETZ (etwa: *Wer auf den Bermudas geboren wurde, bekommt die britische Staatsangehörigkeit*; vgl. Toulmin [1975: 91]) oder eine PRAKTISCHE NORM (etwa: *Alle Kriege sind ungerecht*); vgl. auch Habermas (1972: 167). Erstere werden zur Stützung eines Wahrheitsanspruchs, letztere zur Stützung eines Richtigkeitsanspruchs gebraucht.

<sup>64</sup> (9) entspricht der Formulierung der Oberprämisse im klassischen Syllogismus, (10) der Wiedergabe des Obersatzes im Modus ponens.

<sup>65</sup> Das generelle Konditional hat in argumentativen Zusammenhängen oft den semantischen Wert einer IMPLIKATION. Nach Levinson gibt es allerdings „heute gute Gründe für die Ansicht, dass natürlichsprachliches *wenn ... dann* nicht mit

Nur mit Hilfe einer Schlussregel ist das Überführen eines singulären Datum-Arguments in den entsprechenden Claim möglich bzw. legitim. Oder genauer: Ein solcher Übergang ist nur berechtigt,<sup>66</sup> wenn er Teil ist der mit einer SR präsupponierten Menge von singulären Übergängen  $p_1, \text{ weil } q_1; p_2, \text{ weil } q_2; \dots; p_{n-1}, \text{ weil } q_{n-1}; p_n, \text{ weil } q_n$ , wobei eine bestimmte Aussage  $q_i$  materiale Ähnlichkeit mit  $q$  aus der Protasis der SR, ein bestimmter Claim  $p_i$  Ähnlichkeit mit  $p$  aus der Apodosis<sup>67</sup> derselben aufweisen muss (vgl. auch Neumann 1986: 19).<sup>68</sup>

Da Schlussregeln die materiale Beziehung zwischen zwei singulären Aussagen  $p$  und  $q$  auf einer verallgemeinerten Ebene ausdrücken, sind sie eigentliche Kohärenzgaranten. Ist eine SR in einem konkreten Text präsupponiert, dann ist deren Inferenz Voraussetzung für die Konstituierung der Kohärenz ‚im Kopfe‘ des Rezipienten.<sup>69</sup> Das heisst mithin auch: Praktische Argumentationsanalyse hat sich zu einem nicht unwesentlichen Teil mit der Rekonstruktion von Schlusspräsuppositionen zu beschäftigen, allerdings nicht nur um der vollständigen Rekonstruktion einer bestimmten argumentativen Sequenz willen, sondern v.a. aus folgendem Grund: SRn zählen, neben singulären Claims, *auch* zu den Äusserungen, auf welche Geltungsansprüche erhoben

---

dem logischen  $\rightarrow$ , dem materiellen Konditional, gleichgesetzt werden kann“ (1990: 143, auch 147); die Deutungen als REPLIKATION (*nur dann, wenn ...*) oder als ÄQUIVALENZ (*dann und nur dann, wenn ...*) sind ebenfalls möglich (vgl. Brinker 1979: 57f.). Allein anhand der Formulierung *wenn q, dann p* lässt sich der semantisch-logische Gehalt der SR nicht bestimmen, nur der Kontext kann hier weiterhelfen. Es ist allerdings zu beachten, dass bei der Analyse von argumentativen Texten relativ selten generelle Konditionale gedeutet werden müssen, weil Schlussregeln meistens gar nicht sprachlich manifestiert sind (vgl. Fussn. 24) bzw. weil sie – *wenn* sie es sind – nicht die Form eines generellen Konditionals aufweisen. Als Textanalytiker ist man mit dem Problem des logischen Status von Schlussregeln also vorab beim Inferieren derselben anhand von singulären Aussagen konfrontiert.

<sup>66</sup> Statt *Schlussregel* trifft man auch den auf G. Ryle zurückzuführenden Begriff *inference-licence* an (Alexy <sup>2</sup>1991: 115), der sehr schön zum Ausdruck bringt, dass eine Schlussregel eine Rechtfertigung der Inferenzen (die sich aus ebendieser SR ableiten lassen!) ist. Auf den zirkulären Charakter solcher Rechtfertigung hat Neumann (1986: 19) hingewiesen. (Zum zentralen Stellenwert von Schlussregeln in Argumentationen vgl. ausführlich Öhlschläger [1979].)

<sup>67</sup> Zum dem rhetorischen Wortschatz entnommenen Begriffspaar PROTASIS vs. APODOSIS, mit dem sich die beiden Teile von Konditionalsätzen bequem beschreiben lassen, vgl. Bussmann (<sup>3</sup>2002: 543). Gleichbedeutend verwende ich in der Folge die Termini VORDERSATZ vs. NACHSATZ.

<sup>68</sup> Die Idee der Ähnlichkeit kommt in der SR-Definition Toulmins zum Ausdruck, die – im Originalton – wie folgt lautet (ich verwende meine Parameter  $p$  und  $q$ ; Hervorhebungen von mir, ME): „Data **such as**  $q$  entitle one to draw conclusions, or make claims, **such as**  $p$ “ (Toulmin 1958: 98; Hervorhebungen von mir, ME).

<sup>69</sup> Zur Rolle des Rezipienten bei der Konstituierung von Textualität vgl. Kap. 3.2.1.

werden, die sich im Falle ihrer Problematisierung diskursiv einlösen lassen. Aussagen, die als Stützleistungen für angezweifelte SRn vorgebracht werden, weisen einen von Datum-Argumenten verschiedenen logischen Status auf; Toulmin (1958: 104; 1975: 94) bezeichnet sie als **BACKINGS** (synonym dazu verwende ich die gängige deutsche Übersetzung: STÜTZUNGEN). Genauso, wie man eine Äusserung nur als Datum-Argument bestimmen kann, wenn man den singulären Claim kennt, lässt sich ein Backing-Argument nur orten, wenn die zur Disposition stehende SR bekannt ist; eben deshalb ist eine Explizitfassung von Schlusspräsuppositionen bei der Textanalyse unerlässlich.<sup>70</sup>

Zur logischen Verortung des Backings ist Folgendes zu sagen: Eine solche Äusserung bringt vor, wer eine universelle Gesetzmässigkeit (auf die ein Wahrheitsanspruch erhoben wird) oder eine Norm (Richtigkeitsanspruch) stützen will.<sup>71</sup> Wie aber ist dies zu erreichen? Gemäss Habermas kommt bei der Stützung von SRn ein so genanntes „Brückenprinzip“ zur Anwendung (Habermas 1972: 167). Dieses Prinzip besteht darin, dass **(a)** bei eingeklagtem Wahrheitsanspruch auf eine „endliche[] Anzahl singulärer Aussagen“ zurückgegriffen – Habermas spricht in *diesem* Falle von *Induktion*<sup>72</sup> – oder dass **(b)** bei problematisiertem Richtigkeitsanspruch „auf Folgen und Nebenfolgen der Normenanwendung für die Erfüllung allgemein akzeptierter Bedürfnisse“ hingewiesen wird – Habermas spricht dann von *Universalisie-*

<sup>70</sup> Ganz allgemein kann man sagen: Das Aufarbeiten von Implizitem (von dem, was „zwischen den Zeilen steht“; vgl. von Polenz [1980: 149]; ders. [21988: 298ff.]; Brinker [1979]; Levinson [1990] u.v.a.; siehe Kap. 3.2.3) ist die Voraussetzung für die Bestimmung des kategorialen und relationalen Illokutionsstatus der expliziten Textaussagen.

<sup>71</sup> Toulmin bezeichnet solche Sprechaktsequenzen als „Schlussregel-begründende Argumentationen“ im Vergleich zu „Schlussregel-gebrauchenden Argumentationen“, in denen ein Datum als Stützung für einen Claim vorgebracht wird (1975: 97ff., 109).

<sup>72</sup> Gemäss Nussbaumer (1991: 216) liegt zwischen Backing und SR „streng logisch [...] ein Fehlschluss vor“, weil bei diesem Übergang eine gewisse statistische Häufigkeit zu einer allgemeinen Gesetzmässigkeit erhoben wird. Ich würde hier aber nicht von einem Fehlschluss sprechen; Generalisierungen sind nicht per se logisch falsch. Man muss sich damit zufrieden geben, dass induzierendes bzw. universalisierendes Argumentieren nicht in dem Masse zwingend sein kann wie deduktives Schliessen; es ist deswegen nicht falsch, es ist einfach so. Auch Logiker, etwa Salmon (1983: 163ff.), akzeptieren Generalisierungen als korrekte Schlüsse (abgesehen von induktiven Fehlschlüssen wie dem POST-HOC-ERGO-PROPTER-HOC-FEHLSCHLUSS, bei dem aus einer Reihe von konkreten, chronologisch verknüpften Sachverhaltspaaren eine generalisierte Kausalitätsbeziehung zwischen solchen Sachverhalten abgeleitet wird [ebd.: 206f.]).

rung<sup>73</sup> (ebd.). Als mögliches Backing für die praktische Norm *Alle Kriege sind ungerecht* wäre etwa zu nennen: *Durch Nicht-Kriegführen wird unnötiges menschliches Leiden vermieden.*

Es ist Toulmins grosses Verdienst, die logische Verknüpfung der eine Argumentation konstituierenden Positionen sowie deren unterschiedlichen (heute sagen wir: sprechakttheoretischen) Status aufgezeigt und graphisch dargestellt zu haben. Dieses so genannte **TOULMINSCHEMA** „liegt bis heute allen sprachwissenschaftlichen Arbeiten zur Argumentationstheorie zu Grunde und hat sich als Eckpfeiler der wissenschaftlichen Diskussion über die Form des Argumentierens erwiesen.“<sup>74</sup> Das Schema umfasst allerdings nicht nur die vier bisher besprochenen, sondern noch zwei weitere Positionen, die ich hier (zunächst) nicht berücksichtige: Zum Ersten handelt es sich um das **REBUTTAL** bzw. die **AUSNAHMEBEDINGUNGEN** (vgl. Toulmin 1975: 102), also um diejenigen Bedingungen, in denen die der Argumentation zu Grunde liegende SR *nicht* zur Anwendung kommt. Ich erachte den Komplex *Ausnahmebedingungen* aus pragmatischer Sicht für so entscheidend bzw. den diskurslogischen Status dieser Position für so wichtig, dass ich sie nicht in der von Toulmin vorgeschlagenen, marginalisierten Form ins Schema integriere, sondern zunächst einfach weglasse.<sup>75</sup> Ebenfalls unterschlagen – und nicht mehr darauf zurückkommen – werde ich die Position des **MODAL-OPERATORS** (ebd.), mit dem ein Claim sprachlich in seiner Gültigkeit eingeschränkt (etwa durch einen Konjunktiv oder mittels Partikeln wie *vermutlich*, *vielleicht* usw.) oder bekräftigt (durch *sicher*, *gewiss* usw.) wird. Die Modalität wird m.E. durch die Formulierung des Claims angezeigt und braucht nicht als spezielle Position ‚ausgelagert‘ zu werden.

Es bleiben also die vier genannten Positionen, welche – da „Argumentation aus einer Kette nicht von Sätzen, sondern von Sprechakten besteht“ (Habermas 1972: 162) – als Teilillokutionen einer komplexen Argumentationsillokution zu betrachten sind (vgl. Nussbaumer 1991: 216). Gestützt auf das linguistische Konzept der Illokutionshierarchien, lassen sich in unserem Falle der Claim, von dem eine Argumentation ausgeht, als **DOMINANTE BEHAUPTUNGSILLOKUTION**, die restlichen Positionen als direkte oder indirekte **SUBSIDIÄRE BEGRÜNDUNGS- oder STÜTZUNGSILLOKUTIONEN** für die dominante Behauptung beschreiben (ebd.: 165, 219).<sup>76</sup>

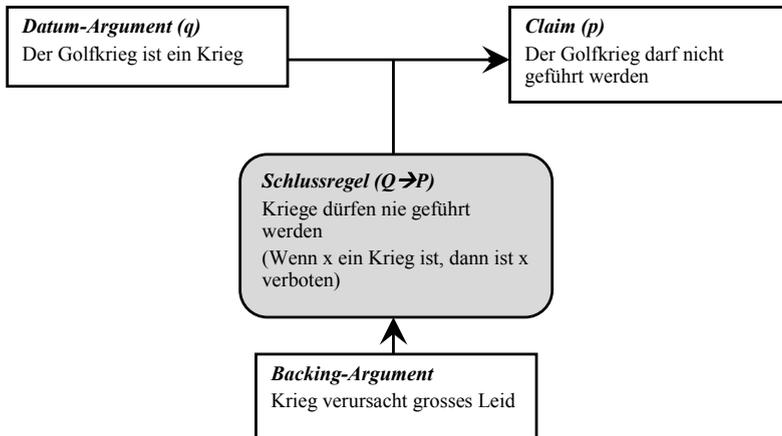
<sup>73</sup> „Universalisierung als praktisches Brückenprinzip lässt sich als ‚prozedurale Reinterpretation‘ von Kants kategorischem Imperativ verstehen, die dessen monologisches Selbstmissverständnis unterläuft“ (Kopperschmidt 1989: 128).

<sup>74</sup> Völzing schrieb dies in seinem Forschungsbericht von 1980 (214); an der Gültigkeit dieser Aussage hat sich bis heute nichts geändert.

<sup>75</sup> In Kap. 2.3 werde ich dann allerdings diesen Faden wieder aufnehmen.

<sup>76</sup> Solche Illokutionen bzw. Sprechhandlungsrollen haben – wie wahrscheinlich alle Illokutionen, die in einen Text integriert, also im Wortsinn miteinander ‚verwoben‘ sind – einen *kategorialen* und einen *relationalen* Status (Nussbaumer 1991:

Schema 2.2: Das elementare Toulminschema



Ein natürlichsprachlich ‚gefülltes‘ Toulminschema sieht, nach Weglassung der Positionen *Ausnahmebedingung* und *Modaloperator*, aus wie in Schema 2.2 dargestellt.<sup>77</sup>

Man beachte, dass der Übergang vom Backing zur SR, wie jeder Übergang, seinerseits auf einer SR beruht.<sup>78</sup> Solche SRn zu rekonstruieren ist nicht einfach, weil in diesen Fällen besonders unklar ist, wie weit eine Generalisierung gehen und was diese überhaupt beinhalten soll. Trotzdem müssen in konkreten Textanalysen manchmal gerade solche verborgenen SRn ans Licht gebracht werden, denn sie enthalten oft wertvolles argumentatives Material, welches ein Autor in seinem Diskurs – aus sprachökonomischen Gründen, Unbedarftigkeit oder aus rhetorischem Kalkül – stillschweigend vorausgesetzt (oder unterschlagen) hat. In unserem Beispiel könnte die versteckte SR, welche vom Backing zur ‚eigentlichen‘ SR hinüberführt, wie folgt lauten: *Wenn eine Handlung für das Gemeinwohl negative Konsequenzen hat, dann sind SRn erlaubt, welche solche Handlungen verbieten.*

165). *q* z.B. ist kategorial als Informations-, Behauptungs- oder KONSTATIERUNGS-ASSERTION (vgl. Kap. 2.1.1), relational als DATUM-ARGUMENT für einen Claim zu beschreiben.

<sup>77</sup> Ich verwende für die Variablen ab hier Klein- oder Grossbuchstaben (*p*, *q*, *P*, *Q*), um den Unterschied zwischen *singulärem* (Datum → Claim) und *generalisiertem Übergang* (Schlussregel) deutlich zu machen.

<sup>78</sup> Vgl. zu dieser Art von Schlussregeln Öhlschläger (1977: 262) – sowie Kienpointner (1992: 365ff.) zur „induktiven Beispielargumentation“.

Zum Schluss noch eine terminologische Anmerkung: Als ARGUMENTE<sup>79</sup> bezeichne ich in dieser Arbeit sowohl Daten als auch Backings, wobei ich oftmals, wie oben bereits geschehen, auch von DATUM-ARGUMENTEN und BACKING-ARGUMENTEN spreche. Claim und SR betrachte ich, anders als etwa W. Klein (1980: 24f., Fussn. 19), nicht als Bestandteile eines so genannten *Arguments*. Damit nehme ich gleichzeitig Abstand vom *Argument*-Begriff der formalen Logik, in welcher *vollständige* Schlussfiguren als Argumente bezeichnet werden (vgl. Brinker 2001: 74, Fussn. 84). Solche Schlussfiguren, verstanden als Äusserungssequenzen, mit denen Claims unter Angabe von Geltungsgründen gestützt (gerechtfertigt) werden, nenne ich ARGUMENTATIONEN.

### 2.2.2 Komplexe Argumentationen

W. Klein (1980: 25) hat zu Recht festgestellt, dass natürlichsprachliche Argumentationen in der Regel so kompliziert verlaufen, dass kaum alle darin vorkommenden Äusserungen und ihre wechselseitigen Bezüge in *einem* Toulminschema dargestellt werden können, sondern „dass man, um sie zu erfassen, eine ganze Reihe von Toulminschemas zusammenbauen müsste.“ Diese Tatsache scheint mir allerdings – im Gegensatz zu Klein – kein Grund, das Schema nicht anzuwenden, sondern Ansporn dazu, es auszubauen. Nun hat natürlich die grosse Resonanz von Toulmins Theorie bereits dazu geführt, dass dessen Schema von einzelnen Autoren nicht nur undiskutiert übernommen, sondern auch modifiziert wurde.<sup>80</sup> Eine sehr weitgehende Modifikation hat Grewendorf (1975, 1980) vorgenommen; sein graphisches Modell ist – obschon ich es für lückenhaft halte, weil darin so entscheidende Positionen wie Schlussregel und Backing nicht vorgesehen sind! – dazu geeignet, komplexe Argumentationen zu erfassen.<sup>81</sup>

Zunächst aber wieder einige begriffliche Klarstellungen: Das Toulminmodell, wie ich es in Schema 2.2 dargestellt habe, bildet die logische Struktur der eine EINFACHE ARGUMENTATION konstituierenden Teilillokutionen ab. Gleichbedeutend sage ich auch: Es stellt eine EINFACHE ARGUMENTATIONSSEQUENZ dar. Alle Argumentationen, die mehr argumentative Teilillokutio-

<sup>79</sup> Der Begriff *Argument* wird mit allen möglichen Bedeutungen und Bedeutungsnuancen verwendet. Lumer hat dazu eine Liste erstellt (1990: 26f.).

<sup>80</sup> Vgl. die ausführliche Liste der Autoren bei J. Klein (1980: 154, Fussn. 1).

<sup>81</sup> Neuere Arbeiten, in denen es wesentlich um die graphische Darstellung komplexer Argumentationen geht, sind Freeman (1991), van Eemeren/Grootendorst (1992), Walton (1996), Kusse (2001: 63ff.). Vgl. auch das Schema in Voss (2005: 325). – Aus linguistischer Sicht besonders hervorzuheben ist der Ansatz von J. Klein (1993); Klein bezeichnet seine Darstellung der semantischen Struktur von Argumentationen als „Netz-Diagramme“ (vgl. konkret ebd.: 100ff.).

nen umfassen, als in einem einzigen Toulminschema untergebracht werden können – und das ist bei den meisten der Fall –, nenne ich KOMPLEX (Kopperschmidt 1989: 210).<sup>82</sup> Eine komplexe Argumentation liegt mithin schon vor, wenn das den Claim  $p$  stützende Datum  $q$  selbst strittig wird und seinerseits durch  $r$  – und zwar gemäss einer SR, die den Übergang von  $r$  zu  $q$  erlaubt und ihre Berechtigung wiederum aus einem Backing ableitet – gestützt wird. Komplex ist eine Argumentation aber auch, wenn etwa der Geltungsanspruch, der auf das Backing der SR *wenn Q, dann P* erhoben wird, eingeklagt und somit im ‚unteren Teil‘ des primären Toulminschemas eine neue Argumentationssequenz ausgelöst wird.

Expandiert eine Argumentation weiter – worauf man sich bei der Analyse eines Leitartikels einzustellen hat –, wird diese i.d.R. mehrgliedrig.<sup>83</sup> MEHRGLIEDRIGE ARGUMENTATIONEN enthalten verschiedene ARGUMENTATIONSSTRÄNGE,<sup>84</sup> die sich ihrerseits aus mehreren einfachen Argumentationssequenzen zusammensetzen. Alle isolierbaren Äusserungen aus diesen argumentativen Sequenzen stehen entweder in einem direkten, meist aber in einem indirekten Zusammenhang mit dem ZENTRALEN CLAIM bzw. mit der zentralen, argumentationsauslösenden Geltungsfrage oder – rhetorisch gesprochen – der ZENTRALEN QUAESTIO.<sup>85</sup> Fehlt dieser Bezug, „entstehen die bekannten peinlichen Löcher in der Argumentation“ (W. Klein 1980: 23); man kann dann auch sagen: die Argumentation wird inkohärent.

In der Diskussion um die Darstellung komplexer Argumentation geht es sehr oft um die Frage, in welchem Verhältnis verschiedene Daten (bzw. Backings), welche denselben Claim (bzw. dieselbe Schlussregel) stützen, zueinander stehen. Man unterscheidet i.d.R. zwischen KONVERGENTEN (*convergent*) und VERKNÜPFTEN (*linked*) Argumentationssequenzen. Diese

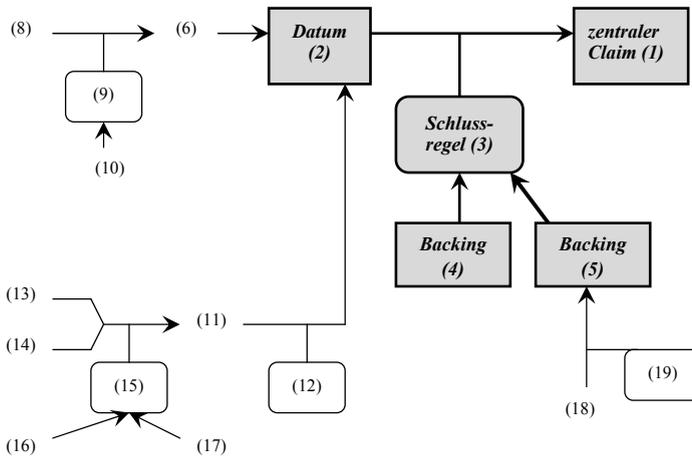
<sup>82</sup> Hier gebrauche ich den Begriff *komplex* in einem anderen Sinn als oben (Kap. 2.2.1), wo ich das im Toulminschema Abgebildete als eine komplexe Argumentationsillokution bezeichnete. Zur Klarstellung: Linguistisch gesehen ist ein aus mehreren Illokutionen bestehendes Ganzes als eine KOMPLEXE ILLOKUTION zu bezeichnen; argumentationstheoretisch gesprochen entsteht aus zusammengebauten Toulminschemaschemata eine KOMPLEXE ARGUMENTATION.

<sup>83</sup> Im Gegensatz zu EINGLIEDRIG oder EINSTRÄNGIG, vgl. Kopperschmidt (1989: 207f.).

<sup>84</sup> Alexy (<sup>2</sup>1991: 211) spricht von REGRESSIVER VERSTÄRKUNG, wenn „die Prämissen eines Arguments durch weitere Argumente begründet“ werden (d.h., wenn sie – in meiner Terminologie – einen Argumentationsstrang konstituieren; vgl. hierzu die Ausführungen zum infiniten Regress in Kap. 2.1.3). „Wenn verschiedene, voneinander unabhängige Argumente zum selben Ergebnis führen“, liegt gemäss Alexy ADDITIVE VERSTÄRKUNG vor. – Im Falle additiver Verstärkung kann weiter zwischen KONVERGENTER und VERKNÜPFTER Argumentation unterschieden werden (vgl. unten in diesem Abschnitt).

<sup>85</sup> Nach W. Klein ist eine Quaestio ganz allgemein einfach eine „strittige Frage“ (1980: 10).

Schema 2.3: Komplexe Argumentationen



Unterscheidung ist zwar nicht in allen Kontexten gleich gut operationalisierbar, sie ist aber trotzdem sinnvoll. Von KONVERGENTEN Argumenten ist dann die Rede, wenn diese einen Claim quasi unabhängig voneinander stützen; VERKNÜPFTE Argumente sind voneinander abhängig in dem Sinne, „dass ein Argument alleine den Claim nicht hinreichend stützen könnte“.<sup>86</sup>

In Schema 2.3 ist die Struktur einer möglichen komplexen Argumentation visualisiert. Dabei stehen die Zahlen (1) bis (19) für Aussagen, denen sich argumentationsspezifische Rollen zuordnen lassen. Die Nummerierung soll weder suggerieren, dass die Aussagen *in dieser Reihenfolge* in einem natürlichsprachlichen Text stehen müssten (sie *könnten* es höchstens), noch dass *alle* diese Aussagen in einem Text verwirklicht sein müssten (sie *könnten* es höchstens, wären es aber wahrscheinlich nicht). Der zentrale Claim wird durch (1) repräsentiert, direkte Stützleistungen sind das Datum (2) und die Backing-Argumente (4) und (5). Daten, die ihrerseits wieder zu Claims werden, sind (2), (6), (11) – solche Aussagen können auch als SUBDOMINANTE BEHAUPTUNGSSILLOKUTIONEN bezeichnet werden.

Die Aussagen (2) und (6)-(10) bzw. (2) und (11)-(17) konstituieren je einen Argumentationsstrang. Hier liegt REGRESSIVE Verstärkung vor. ADDITIV verstärkt sind die Aussagen (2) und (15). Unter (15) können wir uns eine SR vorstellen, die *zwei* Bedingungen formuliert, so dass entsprechend *zwei* VERKNÜPFTE Daten – (13) und (14) – vonnöten sind, damit ein gültiger Übergang vollzogen werden kann. KONVERGENT sind die Backing-Argumente (16) und (17); sie stützen die SR (15) unabhängig voneinander. Dasselbe gilt für die Backing-Argumente (4) und (5) in Bezug auf die SR (3).

<sup>86</sup> Kusse (2001: 63f.); er stützt sich auf Walton (1996: 86).

### 2.2.3 Argumentationserwähnungen und Gegenargumente

Noch bedarf das Toulminschema weiterer Ergänzungen und Modifikationen, wenn es zur Analyse eines konkreten Textes taugen soll. Erinnern wir uns daran, dass Argumentationen stets in einem Argumentationsraum verankert sind (Kap. 2.1.3). Wer argumentiert, wird früher oder später auf relevante Übergänge aus dem öffentlichen Diskurs in zustimmender, beschränkt zustimmender oder ablehnender Weise Bezug nehmen.<sup>87</sup> In diesem Sinne sind auch monologische, essayistische Texte dialogisch; sie enthalten zitierte Bruchstücke aus dem Argumentationsraum, so genannte ARGUMENTATIONSERWÄHNUNGEN oder -ZITATE, die es vom eigentlichen ARGUMENTATIONSVOLLZUG zu unterscheiden gilt (vgl. Kopperschmidt 1989: 90).<sup>88</sup> Argumentationserwähnungen enthalten i.d.R. einen Hinweis auf den Urheber. Dass sie keine wörtlichen Zitate zu sein brauchen, versteht sich von selbst. Zu betonen ist hingegen, dass Argumentationserwähnungen in gewissem Sinne metaargumentative Äusserungen sind, weil sie immer auch eine interpretative und reflexive Aufarbeitung von fremdem Argumentationsmaterial voraussetzen.

Argumentationszitate findet man beispielsweise in Zusammenhängen, in denen die Unwahrhaftigkeit anderer Diskurse (bzw. der diese Diskurse führenden Personen) nachgewiesen werden soll (vgl. Kap. 2.4.2), oder dort, wo der Argumentierende seinen Übergängen mit dem Hinweis auf deren Urheberschaft, auf eine Respekt einflössende Grösse zusätzliches Gewicht verleihen will (sog. ARGUMENTA EX AUCTORITATE; vgl. Kap. 2.4.1). Das Erwähnen fremder Übergänge ist ausserdem unerlässlich, wenn der Argumentierende **(1)** Argumente *für* einen von einer bestimmten Person oder Gruppe abgelehnten Claim oder **(2)** Gegenargumente *gegen* einen von einer Person oder Gruppe befürworteten Claim vorbringen will.

Grewendorf benutzt in seinen Argumentationsdiagrammen Pfeile mit unterbrochenen Linien für die Darstellung von Argumentationserwähnungen; weiter hat er einen ‚inversen Argumentationspfeil‘ kreiert, mit dem sich der Bezug *q* ist *Gegenargument* zu *p*<sup>89</sup> symbolisieren lässt (1975: 35; 142ff.; 1980: 140 u.ö.). Für die vorliegende Arbeit gilt: Falls die Quelle eines Argumentationszitats genannt wird, gebe ich diese in Klammern über dem gestrichelten Pfeil an. Das ‚siegreiche‘ Argument bzw. Gegenargument (das *Ge-*

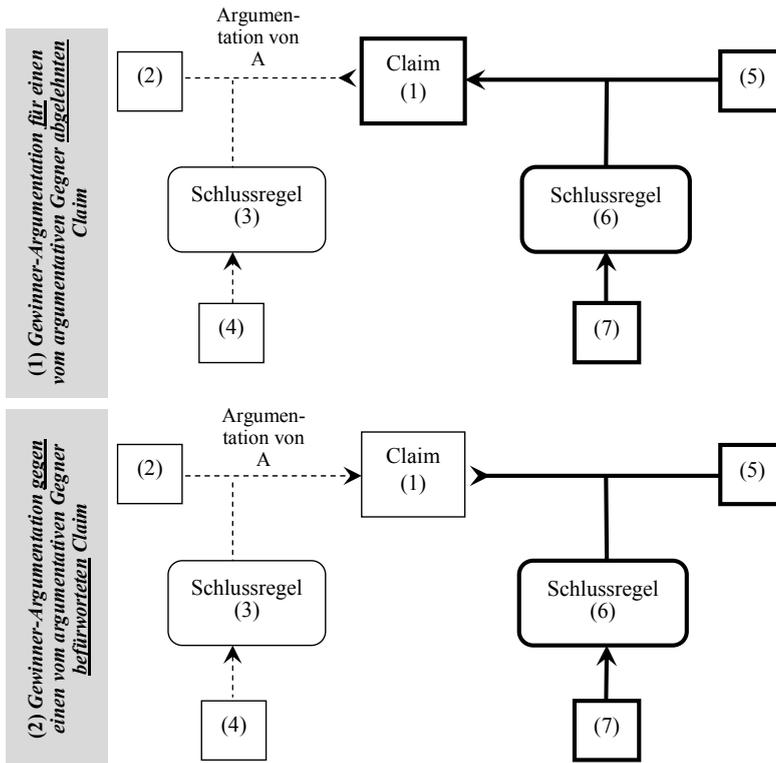
<sup>87</sup> Vgl. die Ausführungen zur Konzessivrelation in Kap. 2.3.2.

<sup>88</sup> Argumentationserwähnungen kommen natürlich auch in narrativen oder deskriptiven Texten (z.B. in Berichterstattungen) zuhauf vor; von solchen Argumentationserwähnungen spricht Kopperschmidt (1989: 90ff.) in erster Linie. Hier interessieren aber hauptsächlich die Argumentationszitate in argumentativen Zusammenhängen. (Zu den Texttypen vgl. Kap. 3.1.2; zum dialogischen Charakter monologischer Argumentation vgl. Kap. 3.2.1, Fussn. 53).

<sup>89</sup> Bzw. implizit auch *nicht-p*, *weil q*; vgl. unten Fussn. 91.

*winnerargument*; Grewendorf [1975: 52])<sup>90</sup> kennzeichne ich durch einen dickeren, von ihm wegführenden Pfeil, den Gewinnerclaim und die Gewinner-SR mit dickeren Umrandungen. Sodann können die im vorangehenden Abschnitt unter (1) und (2) beschriebenen Argumentationsmuster wie in Schema 2.4 visualisiert werden.<sup>91</sup>

Schema 2.4: Argumentation und Gegenargumentation



<sup>90</sup> *Gewinnerargument* oder *siegreiches Argument* heisst hier einfach, dass sich das Argument in einer konkreten (auch monologischen) Argumentation gegen das *Verliererargument* durchsetzt. Nichts spricht dagegen, dass ein solches Gewinnerargument zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen und auf diskursivem Wege in den Status eines Verliererarguments versetzt wird.

<sup>91</sup> In Fall (2) ist zwar die Eigenargumentation des Argumentierenden siegreich, der Claim (1) steht aber gerade deswegen in der Verliererposition (deshalb keine fette Umrandung). Nun scheint die Vorstellung einer Gewinnerargumentation ohne Gewinnerclaim absurd. Man muss sich in diesem Falle aber einen Gewinnerclaim denken, der den Inhalt *nicht-(1)* hat. Diesen Claim hat der Argumentierende nämlich implizit erfolgreich *gestützt*, indem er den Claim (1) schwächte. Der Gewinnerclaim *nicht-(1)* verdiente also, träte er im Schema auf, den fetten Rahmen.

### 2.2.4 Die explizite Bewertung argumentativer Übergänge: A-Argumente (Meta-Argumente)

Neben den bis hierhin behandelten argumentativen Teilsprechakten gehört zu den Äusserungen mit argumentationsspezifischen Rollen auch diejenige Kategorie von Aussagen, mit denen die argumentierende Person weder einen Claim noch eine SR stützt/schwächt (welche mithin weder Datum- noch Backing-Argumente sind), sondern mit denen sie die Gültigkeit oder Plausibilität *einer ganzen argumentativen Sequenz* oder sogar einer *komplexen Argumentation* untermauert/zurückweist. Es handelt sich dabei um Argumente *über* Argumentationen – „[d]iese Beziehung entspricht der zwischen Diskurs und Metadiskurs“ (Alexy <sup>2</sup>1991: 212) – bzw. um so genannte Argument-Argumente oder A-ARGUMENTE (vgl. Grewendorf [1975: 53; 1980: 134] und Meggle/Beetz [1976: 13ff.]). Ich spreche im Folgenden von A-Argumenten *für* oder *gegen* andere Argumentationen.

Natürlichsprachlich werden A-Argumente etwa wie folgt vorgebracht: *Das ist ein gutes Argument* oder *Das ist doch kein Argument!* (Meggle/Beetz 1976: 16). Sie sind freilich nicht immer so explizit repräsentiert, manchmal müssen – oder besser: *können* – sie auf Grund des Kontextes inferiert werden, und zwar anhand von Aussagen, welche sich als Daten für diese A-Argumente deuten lassen.<sup>92</sup> Umgekehrt kann ein Text, falls er ein explizites A-Argument enthält, nach Daten abgesucht werden, welche dieses stützen. So lassen sich unter Umständen ganze Argumentationsstränge rekonstruieren, welche sich als A-ARGUMENTATIONEN beschreiben lassen.

Grewendorf (1975, 1980) symbolisiert die Beziehung zwischen einem A-Argument und der damit bewerteten Argumentationssequenz mit Pfeilen, welche vom A-Argument aus auf die Verbindungslinie zwischen Datum und Claim zulaufen. Je nachdem, ob mit dem A-Argument Fremd- oder Eigenargumentation kommentiert wird und ob das A-Argument diese Fremd- oder Eigenargumentation stützt oder schwächt, lassen sich vier Grundtypen von A-Argumenten unterscheiden und graphisch darstellen (vgl. Schema 2.5 auf der nächsten Seite).<sup>93</sup>

<sup>92</sup> Meggle/Beetz (1976: 16) betrachten solche Daten als „implizite A-Argumente“. Im Folgenden bezeichne ich nur die „expliziten A-Argumente“ (ebd.: 15), also diejenigen, die *unmittelbar* etwas über die Geltung anderer Argumentationen aussagen, als A-Argumente. Vgl. die Kap. 2.4.1 und 2.4.2.

<sup>93</sup> Entsprechend mehr sind es, wenn man berücksichtigt, **(i)** dass A-Argumente auch *Argumentationserwähnungen* sein können, **(ii)** dass man sie auch für oder gegen Argumentationen vorbringen kann, in denen *q* *Gegenargument* gegen *p* ist, und **(iii)** dass sich mit ihnen auch Übergänge im *Bereich Backing* → *SR* bewerten lassen. – Was die Darstellung betrifft, lasse ich, wie Grewendorf (z.B. 1975: 54) und Meggle/Beetz (1976: 14), die SR und das Backing der bewerteten Argumentation in dieser Darstellung weg. Die auf das A-Argument zulaufenden Pfeile



gleichbedeutend – TOPOI zu Grunde liegen. Ohne die Kenntnis solcher Figuren ist die Teilnahme an Diskursen schwierig, denn in den Topoi widerspiegelt sich das „kollektiv Geltende“ (W. Klein; vgl. Kap. 2.1.2), auf das sich eine Diskursgemeinschaft in ihren Argumentationen abstützt.

Was im Detail unter „Topos“ zu verstehen ist, wird seit Aristoteles (auf den der Begriff zurückgeht) immer wieder etwas anders ausgelegt.<sup>94</sup> Es hat sich allerdings in dieser Diskussion eine Unterscheidung herauskristallisiert, auf welche auch in der vorliegenden Abhandlung zurückgegriffen werden soll: die Unterscheidung zwischen [i] allgemeinen und [ii] besonderen Topoi (vgl. Wengeler 2003: 181ff.). **[i]** ALLGEMEINE TOPOI sind Argumentationsmuster und/oder Schlussregeln, welche sozusagen ‚diskursübergreifend‘ vorkommen und weniger semantisch, als vielmehr strukturell definiert sind; ich spreche deshalb auch von STRUKTURELLEN TOPOI.<sup>95</sup> Solche diskursiven Muster sind die aus der rhetorischen Tradition bekannten und oft mit lateinischen Namen versehenen ARGUMENTA, etwa das Argumentum ex auctoritate, das Argumentum per analogiam oder das Argumentum a fortiori. Diese Figuren sind – textlinguistisch gesprochen – im Grunde ganz spezifische argumentative Superstrukturen<sup>96</sup>, welche sich in allen möglichen Diskursen einsetzen und propositional ‚auffüllen‘ lassen. Auf Grund ihrer thematischen Neutralität sind sie von grosser semantischer Unbestimmtheit (z.B.: *Wenn x erlaubt war und y ähnlich x ist, dann ist auch y erlaubt*). Im Rahmen dieser argumentationstheoretischen Einleitung behandle ich einige für die Arbeit zentrale strukturelle Topoi, und zwar spätestens ab Kap. 2.4 – wobei man mit guten Gründen auch die gleich im Anschluss an diese Ausführungen behandelte Konzessivrelation (Kap. 2.3.2 und 2.3.3) zu den – ganz elementaren – strukturellen Argumentationsfiguren zählen kann.

Nicht in den einleitenden Kapiteln, sondern in den konkreten Textanalysen behandle ich die Diskursmuster, die auch von ihrer Natur her konkreter sind, also die so genannten **[ii]** BESONDEREN oder SPEZIFISCHEN TOPOI. Sie weisen eine präzisere Semantik auf als die allgemeinen und stammen in der Regel aus ganz bestimmten Diskursräumen. Spezifische Topoi sind „semantische

<sup>94</sup> Zur Mehrdeutigkeit des *Topos*-Begriffs vgl. Nussbaumer (1991: 214, Fussn. 65) und Dyck (1991: 175); zum *Topos*-Begriff als heuristische Kategorie vgl. Kopperschmidts (1989: 197ff.) Resümee der von Perelman/Olbrechts-Tyteca (<sup>2</sup>1970) beschriebenen „schèmes argumentatifs“. Einem Topoi-Katalog begegnet man beispielsweise in Ueding/ Steinbrink (<sup>3</sup>1994: 238ff.); letztere Autoren begreifen die *Topoi* auch als Schlussregeln rhetorisch-topischen Argumentierens (ebd.: 235). Eine Typologie von „Alltagstopoi“ hat Kienpointner (1992: 166ff.) zusammengestellt. Vgl. schliesslich auch die neueren Aufsätze [a] von Eggs (2000b) zur Bedeutung der Topik für eine linguistische Argumentationstheorie und [b] von J. Klein (2000) zu komplexen Topos-Konfigurationen.

<sup>95</sup> Wengeler verwendet auch den Begriff „gemeinsamer Topos“ (2003: 181).

<sup>96</sup> Zum Begriff „Superstruktur“ vgl. Kap. 3.1.2.

Grosskonzepte<sup>97</sup> (Schallenger 1999: 118) und können angegeben werden in Form von themenspezifischen und relativ konkreten Schlussregeln (z.B.: *Wenn ein Diktator vom Schlage Hitler eine ganze Weltgegend bedroht, muss man ihn stoppen*) oder in Form von nominalen Komposita der Art: „Saddam-Argument“, „Weltgegend-Argument“ (vgl. Kap. 4.7) bzw. „Entwicklungshilfe-Topos“, „Fremdenfeindlichkeits-Topos“ (im Migrationsdiskurs, vgl. Wengeler 2003: 304f.). Die spezifischen Topoi sind zwar an bestimmte Diskurse gebunden und nicht in erster Linie formal definiert, sie lassen sich jedoch oftmals auf einen allgemeinen, strukturellen Topos zurückführen (ebd.: 183).

### 2.3.2 Integration von Ausnahmebedingungen in eine neue Schlussregel: Die Konzessivrelation

Von topisch-rhetorischer Kraft ist beim Argumentieren bereits das Zugeständnis an den Gesprächspartner (oder in Zeitungskommentaren: an den Leser mit gegenteiliger Meinung), dass dieser mit seinen Ansichten und den von ihm vorgebrachten Geltungsgründen (wenigstens) teilweise Recht habe. In den meisten Argumentationen, die eine nachhaltige Wirkung entfalten sollen, ist eine „Teilerkennung“ (J. Klein 1980: 163) wichtiger in dem Diskursraum vorherrschender Überzeugungen vorgesehen. Anstelle des „Konfrontationsprinzips“ (*nicht p, sondern s!*), das „aggressive Kampfdialoge“ (ebd.: 161) charakterisiert, funktionieren solche KONZESSIVRELATIONEN nach dem Muster *zwar p, aber s* bzw. *obwohl normalerweise p, gilt hier s*. Argumentationen mit konzessiven Elementen wirken deshalb überzeugender, weil sie sich am von Grice postulierten Kooperationsprinzip (vgl. Kap. 3.2.3) und an den mit diesem verbundenen Maximen orientieren: Dadurch, dass der Opponent – ein Gegner von *p*, also etwa ein politischer Kommentator – der Argumentation gewisser Proponentengruppen insofern Gültigkeit einräumt, als er die von ihnen benutzten Daten als wahr, die zu Grunde liegenden Schlussregeln als relevant und damit *eigentlich* auch deren Claims als *im Prinzip gültig* anerkennt, umgeht er Interaktionsrisiken, die sich einstellen, wenn jemandem implizit – durch Nicht-Eingehen auf seinen Standpunkt – mangelnde Urteilsfähigkeit vorgeworfen wird.<sup>98</sup>

<sup>97</sup> Diesen Begriff verwendet Schallenger (1999: 118) im Zusammenhang mit der Saddam-Hitler-Analogie (vgl. Kap. 4.7.3).

<sup>98</sup> Vgl. Naess (1982b: 253), der nach der Untersuchung einiger Passagen aus Spinozas Ethik zum Schluss kam, dass der Philosoph wie folgt argumentiere: „[H]e [...] include[s] all the important terms of the different traditions and paradigms he is reacting to – in part favorably, saying ‚Yes‘ and in part less favorably, saying ‚Yes, but...‘. (Rarely, or never, ‚No‘). He implicitly says ‚Come to me! Whatever good and true there is in your own world view, you will find also in my philo-